Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2024/0318(COD)

20.5.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 51 - 259

Entwurf eines Berichts
Stefano Bonaccini
(PE773.115v01-00)

Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden, die für die Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette zuständig sind

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2024)0576 – 2024/0318(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 51
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates[3]wurde ein EU-Mindestschutzstandard gegen unlautere Handelspraktiken eingeführt, um solche Praktiken einzudämmen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung haben.	(1) Mit der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] wurde ein EU-Mindestschutzstandard gegen unlautere Handelspraktiken eingeführt, um solche Praktiken einzudämmen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung ***und negative Folgen für Landwirte und Arbeitnehmer*** haben***, wobei hier etwa niedrigere Gewinne, unerwartet hohe Kosten, Überproduktion und Verschwendung von Lebensmitteln sowie Schwierigkeiten bei der Finanzplanung zu nennen sind. Diese Praktiken untergraben die Zukunftsfähigkeit des Agrarsektors und beschränken letztlich die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher. Es bedarf unbedingt eines verstärkten Mechanismus auf EU-Ebene für die Koordinierung zwischen den nationalen Behörden, um eine kohärente und wirksame Durchsetzung dieser Standards zu gewährleisten und jegliche Form von Sozial- oder Umweltdumping zu verhindern. Darüber hinaus ist eine strikte Durchsetzung unabdingbar, um einen fairen Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt sicherzustellen. Die Kommission sollte daher in Erwägung ziehen, die Liste verbotener unlauterer Handelspraktiken zu erweitern, um die schutzbedürftigsten Lieferanten besser zu schützen und einen fairen Handel innerhalb der Lebensmittelversorgungskette zu gewährleisten, wozu auch gehört, dass der Weiterverkauf zum Verlustpreis untersagt***

wird.

[3] Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/633/oj).

[3] Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/633/oj).

Or. en

Änderungsantrag 52
Valérie Hayer, Charles Goerens, Ciaran Mullooly, Christine Singer, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die erste Bewertung der Richtlinie (EU) 2019/633 wird zum 1. November 2025 erwartet. Aus dem Bericht von 2024 über die Durchsetzung der Richtlinie geht hervor, dass nach wie vor Ungleichgewichte in der Lebensmittelkette bestehen, sodass von einem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie verstärkt erwartet wird, dass er allen Interessenträgern eine ausreichende Verhandlungsmacht sichert.

Or. en

Änderungsantrag 53
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Gemäß Artikel 12 der Richtlinie

(EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken muss die Kommission bis zum 1. November 2025 die erste Bewertung dieser Richtlinie durchführen und einen Bericht über die wichtigsten Erkenntnisse aus dieser Bewertung vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 54
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Aus den Ergebnissen des Berichts von 2024 über die Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 geht hervor, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen in der EU fragmentiert sind, die Verhandlungsmacht in der Lebensmittelkette der EU noch immer ungleich verteilt ist und es deshalb eines Legislativvorschlags zur Änderung der Richtlinie bedarf. In den Antworten auf die Konsultation der Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie forderten zahlreiche Befragte eine Überprüfung, um den Anwendungsbereich auf alle Betreiber unabhängig von ihrer Größe auszuweiten.

Or. en

Änderungsantrag 55
Martin Häusling, David Cormand
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein, Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633 eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen festzulegen.	(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein, Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist***. Auf ähnliche Schwierigkeiten stoßen die Durchsetzungsbehörden in Bezug auf die Handelspraktiken europäischer Einzelhandelsallianzen, d. h. großer transnationaler Konzerne, deren Tätigkeiten eine inhärente grenzüberschreitende Komponente aufweisen, und ihrer Einkäufer aus verschiedenen Mitgliedstaaten und Drittländern***. Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633 eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen festzulegen ***und im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedstaaten die Kommission zu ermächtigen, als Koordinator zu fungieren***.

Or. en

Änderungsantrag 56
Valérie Hayer, Charles Goerens, Ciaran Mullooly, Christine Singer, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein, Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633 eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen festzulegen.	(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein, Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist***, und zwar auch in den Fällen, in denen es sich bei dem Käufer um eine europäische Einzelhandelsallianz handelt, da diese Allianzen auch dann, wenn die eingekauften Waren für den Markt des Ursprungsmitgliedstaats bestimmt sind, eine inhärente grenzüberschreitende Einkaufsstrategie verfolgen***. Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633 eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen festzulegen. ***Dies würde dazu beitragen, die Position der Landwirte in der Lieferkette zu stärken und ihnen somit ein gerechteres und tragfähigeres Auskommen zu sichern.***

Or. en

Änderungsantrag 57
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein, Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633 eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen festzulegen.	(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein, Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. ***Dies gilt insbesondere für europäische Einzelhandelsallianzen, bei denen es sich um sehr große transnationale Konzerne handelt, deren Praktiken eine inhärente grenzüberschreitende Komponente aufweisen.*** Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633 eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 58
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein,	(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein,

Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633 eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen festzulegen.

Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. ***Dies gilt insbesondere für europäische Einzelhandelsallianzen, bei denen es sich um sehr große transnationale Konzerne handelt, deren Praktiken eine inhärente grenzüberschreitende Komponente aufweisen.*** Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633 eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 59
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein, Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633	(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein, Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. ***Dies trifft insbesondere bei europäischen Einzelhandelsallianzen zu, die***

eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen festzulegen.

grenzüberschreitend tätig sind und deren Praktiken eine inhärente grenzüberschreitende Komponente aufweisen. Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633 eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 60
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein, Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633 eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie	(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein, Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633 eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie

bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen festzulegen.

bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen ***unter Wahrung der Rechts- und Verwaltungsautonomie der Mitgliedstaaten und der bisherigen nationalen Rechtsprechung*** festzulegen.

Or. pl

Änderungsantrag 61
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein, Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633 eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung ***der*** Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen festzulegen.	(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein, Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633 eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung ***von Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/633 und einheitliche Vorschriften für die*** Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in

grenzüberschreitenden Fällen festzulegen.

Or. ro

Änderungsantrag 62
Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein, Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633 eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen festzulegen.	(3) Aufgrund des Territorialitätsprinzips kann es für Durchsetzungsbehörden schwierig sein, Informationen einzuholen, einen Verstoß festzustellen und Geldbußen und andere ebenso wirksame Sanktionen zu verhängen und durchzusetzen, wenn ein Käufer ***oder ein Lieferant*** in einem anderen Mitgliedstaat ***oder außerhalb der Europäischen Union*** ansässig ist. Diese Schwierigkeiten beeinträchtigen das mit der Richtlinie (EU) 2019/633 eingeführte Durchsetzungssystem, das von der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden abhängt, und können zu einer uneinheitlichen Durchsetzung der Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken führen, wodurch der mit der genannten Richtlinie bezweckte Schutz der Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen untergraben wird. Es ist daher angezeigt, Vorschriften zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden in grenzüberschreitenden Fällen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 63
Valérie Hayer, Charles Goerens, Ciaran Mullooly, Christine Singer, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Da die Richtlinie (EU) 2019/633 unter anderem darauf abzielt, vor unlauteren Handelspraktiken zu schützen, an denen außerhalb der Union niedergelassene Lieferanten oder Käufer beteiligt sind, sollte diese Verordnung auch Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf unlautere Handelspraktiken umfassen, an denen außerhalb der Union niedergelassene Verkäufer und Käufer beteiligt sind und die nach der genannten Richtlinie verboten sind.

Or. en

Änderungsantrag 64
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) weist auf die Feststellungen im Bericht von 2024 über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 hin, der das anhaltende Ungleichgewicht in der Agrar- und Lebensmittelwertschöpfungskette deutlich macht;

Or. fr

Änderungsantrag 65
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) betont den wachsenden Einfluss europäischer Vertriebsallianzen, bei denen es sich um große transnationale Strukturen handelt, der Händler aus mehreren Mitgliedstaaten angehören, und bringt seine Besorgnis zum Ausdruck, dass diese Allianzen in der Praxis bestimmte nationale Rechtsvorschriften umgehen können und somit die Kohärenz des Binnenmarkts beeinträchtigen und das Ungleichgewicht in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette verstärken; betont, dass solche Allianzen die Ziele der Richtlinie (EU) 2019/633 gefährden können, nämlich die Stellung der Landwirte innerhalb der Agrar- und Lebensmittelwertschöpfungskette zu stärken;

Or. fr

Änderungsantrag 66
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2019/633 vorzulegen, um den Schutz von Lieferanten zu verstärken, indem der Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle Unternehmen ausgeweitet und die Umgehung nationaler Gesetze im Wege europäischer Einkaufsallianzen in die Liste unlauterer Handelspraktiken aufgenommen wird;

Or. fr

Änderungsantrag 67
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Da die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 strengere nationale Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken beibehalten oder einführen dürfen, sollte klargestellt werden, dass die vorliegende Verordnung diese Vorschriften nicht abdeckt. Die Verordnung sollte es den Mitgliedstaaten jedoch ermöglichen, zu entscheiden, dass ihre Durchsetzungsbehörden in Bezug auf diese Vorschriften von der Möglichkeit des Informationsaustauschs Gebrauch machen können, die im Rahmen des in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshilfemechanismus geschaffen wird. In diesen Fällen sollten die Durchsetzungsbehörden jedoch das Recht haben, einem solchen Ersuchen nicht nachzukommen.	(4) Da die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 strengere nationale Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken beibehalten oder einführen dürfen, sollte klargestellt werden, dass die vorliegende Verordnung diese Vorschriften nicht abdeckt***, es sei denn, diese werden als Eingriffsnormen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 („Rom I“) eingestuft, was zum Beispiel gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/633 für die Verbote in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der genannten Richtlinie zutrifft***. Die Verordnung sollte es den Mitgliedstaaten jedoch ermöglichen, zu entscheiden, dass ihre Durchsetzungsbehörden in Bezug auf diese Vorschriften von der Möglichkeit des Informationsaustauschs Gebrauch machen können, die im Rahmen des in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshilfemechanismus geschaffen wird. In diesen Fällen sollten die Durchsetzungsbehörden jedoch das Recht haben, einem solchen Ersuchen nicht nachzukommen***, es sei denn, es handelt sich um einen Verstoß gegen Eingriffsnormen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008, mit denen die dauerhafte Versorgung der Verbraucher mit hochwertigen Lebensmitteln sichergestellt werden soll.***

Or. en

Änderungsantrag 68
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Da die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 strengere nationale Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken beibehalten oder einführen dürfen, sollte klargestellt werden, dass die vorliegende Verordnung diese Vorschriften nicht abdeckt. Die Verordnung sollte es den Mitgliedstaaten jedoch ermöglichen, zu entscheiden, dass ihre Durchsetzungsbehörden in Bezug auf diese Vorschriften von der Möglichkeit des Informationsaustauschs Gebrauch machen können, die im Rahmen des in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshilfemechanismus geschaffen wird. In diesen Fällen sollten die Durchsetzungsbehörden jedoch das Recht haben, einem solchen Ersuchen nicht nachzukommen.	(4) Da die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 strengere nationale Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken beibehalten oder einführen dürfen, sollte klargestellt werden, dass die vorliegende Verordnung diese Vorschriften nicht abdeckt***, es sei denn, diese werden als Eingriffsnormen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 („Rom I“) eingestuft, was zum Beispiel gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/633 für die Verbote in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der genannten Richtlinie zutrifft***. Die Verordnung sollte es den Mitgliedstaaten jedoch ermöglichen, zu entscheiden, dass ihre Durchsetzungsbehörden in Bezug auf diese Vorschriften von der Möglichkeit des Informationsaustauschs Gebrauch machen können, die im Rahmen des in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshilfemechanismus geschaffen wird. In diesen Fällen sollten die Durchsetzungsbehörden jedoch das Recht haben, einem solchen Ersuchen nicht nachzukommen***, es sei denn, es handelt sich um einen Verstoß gegen Eingriffsnormen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008, mit denen die dauerhafte Versorgung der Verbraucher mit hochwertigen Lebensmitteln sichergestellt werden soll.***

Or. en

Änderungsantrag 69
David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Da die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 strengere nationale Vorschriften gegen unlautere	(4) Da die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 strengere nationale Vorschriften gegen unlautere

Handelspraktiken beibehalten oder einführen dürfen, sollte klargestellt werden, dass die vorliegende Verordnung diese Vorschriften nicht abdeckt. Die Verordnung sollte es den Mitgliedstaaten jedoch ermöglichen, zu entscheiden, dass ihre Durchsetzungsbehörden in Bezug auf diese Vorschriften von der Möglichkeit des Informationsaustauschs Gebrauch machen können, die im Rahmen des in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshilfemechanismus geschaffen wird. In diesen Fällen sollten die Durchsetzungsbehörden jedoch das Recht haben, einem solchen Ersuchen nicht nachzukommen.

Handelspraktiken beibehalten oder einführen dürfen, sollte klargestellt werden, dass die vorliegende Verordnung diese Vorschriften nicht abdeckt***, es sei denn, diese werden als Eingriffsnormen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 („Rom I“) eingestuft, was zum Beispiel gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/633 für die Verbote in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der genannten Richtlinie zutrifft***. Die Verordnung sollte es den Mitgliedstaaten jedoch ermöglichen, zu entscheiden, dass ihre Durchsetzungsbehörden in Bezug auf diese Vorschriften von der Möglichkeit des Informationsaustauschs Gebrauch machen können, die im Rahmen des in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshilfemechanismus geschaffen wird. In diesen Fällen sollten die Durchsetzungsbehörden jedoch das Recht haben, einem solchen Ersuchen nicht nachzukommen***, es sei denn, die strengeren nationalen Vorschriften sind Eingriffsnormen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 („Rom I“).***

Or. en

Änderungsantrag 70
Valérie Hayer, Charles Goerens, Ciaran Mullooly, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Da die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 strengere nationale Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken beibehalten oder einführen dürfen, sollte klargestellt werden, dass die vorliegende Verordnung diese Vorschriften nicht abdeckt. Die Verordnung sollte es den Mitgliedstaaten jedoch ermöglichen, zu entscheiden, dass ihre Durchsetzungsbehörden in Bezug auf	(4) Da die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 strengere nationale Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken beibehalten oder einführen dürfen, sollte klargestellt werden, dass die vorliegende Verordnung diese Vorschriften nicht abdeckt. Die Verordnung sollte es den Mitgliedstaaten jedoch ermöglichen, zu entscheiden, dass ihre Durchsetzungsbehörden in Bezug auf

diese Vorschriften von der Möglichkeit des Informationsaustauschs Gebrauch machen können, die im Rahmen des in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshilfemechanismus geschaffen wird. In diesen Fällen sollten die Durchsetzungsbehörden jedoch das Recht haben, einem solchen Ersuchen nicht nachzukommen.

diese Vorschriften von der Möglichkeit des Informationsaustauschs Gebrauch machen können, die im Rahmen des in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshilfemechanismus geschaffen wird. In diesen Fällen sollten die Durchsetzungsbehörden jedoch das Recht haben, einem solchen Ersuchen nicht nachzukommen***, es sei denn, es handelt sich um einen Verstoß gegen Eingriffsnormen im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 („Rom I“), mit denen die dauerhafte Versorgung der Verbraucher mit Lebensmitteln und robuste Lieferketten gesichert werden sollen***.

Or. en

Änderungsantrag 71
Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Da die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 strengere nationale Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken beibehalten oder einführen dürfen, sollte klargestellt werden, dass die vorliegende Verordnung diese Vorschriften nicht abdeckt. Die Verordnung sollte es den Mitgliedstaaten jedoch ermöglichen, zu entscheiden, dass ihre Durchsetzungsbehörden in Bezug auf diese Vorschriften von der Möglichkeit des Informationsaustauschs Gebrauch machen können, die im Rahmen des in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshilfemechanismus geschaffen wird. In diesen Fällen sollten die Durchsetzungsbehörden jedoch das Recht haben, ***einem solchen*** Ersuchen ***nicht nachzukommen***.	(4) Da die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 strengere nationale Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken beibehalten oder einführen dürfen, sollte klargestellt werden, dass die vorliegende Verordnung diese Vorschriften nicht abdeckt. Die Verordnung sollte es den Mitgliedstaaten jedoch ermöglichen, zu entscheiden, dass ihre Durchsetzungsbehörden in Bezug auf diese Vorschriften von der Möglichkeit des Informationsaustauschs Gebrauch machen können, die im Rahmen des in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshilfemechanismus geschaffen wird. In diesen Fällen sollten die Durchsetzungsbehörden jedoch das Recht haben, ***ein solches*** Ersuchen ***abzulehnen, sofern die Ablehnung auf Gründen beruht, die gemäß diesem Vorschlag in***

Artikel 10 dieser Verordnung genannt sind.

Or. en

Änderungsantrag 72
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Da die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 strengere nationale Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken beibehalten oder einführen dürfen, sollte klargestellt werden, dass die vorliegende Verordnung diese Vorschriften nicht abdeckt. Die Verordnung sollte es den Mitgliedstaaten jedoch ermöglichen, zu entscheiden, dass ihre Durchsetzungsbehörden in Bezug auf diese Vorschriften von der Möglichkeit des Informationsaustauschs Gebrauch machen können, die im Rahmen des in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshilfemechanismus geschaffen wird. In diesen Fällen sollten die Durchsetzungsbehörden jedoch das Recht haben, einem solchen Ersuchen nicht nachzukommen.	(4) Da die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 strengere nationale Vorschriften gegen unlautere Handelspraktiken beibehalten oder einführen dürfen, sollte klargestellt werden, dass die vorliegende Verordnung diese Vorschriften nicht abdeckt. Die Verordnung sollte es den Mitgliedstaaten jedoch ermöglichen, zu entscheiden, dass ihre Durchsetzungsbehörden in Bezug auf diese Vorschriften von der Möglichkeit des Informationsaustauschs Gebrauch machen können, die im Rahmen des in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshilfemechanismus geschaffen wird. In diesen Fällen sollten die Durchsetzungsbehörden jedoch das Recht haben, einem solchen Ersuchen nicht nachzukommen***, sofern ein Grund für die Ablehnung angegeben wird***.

Or. fr

Änderungsantrag 73
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem

Binnenmarkt sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, die Durchsetzung von Verboten unlauterer Handelspraktiken, die über die harmonisierte Unionsliste hinausgehen, zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 74
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten sollten für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen, insbesondere, indem sie die Kosten für landwirtschaftliche Erzeuger für das Einreichen einer Beschwerde über eine unlautere Geschäftspraxis senken, sowie für Garantien für Vertraulichkeit sorgen, einschließlich der Möglichkeit, eine anonymisierte Beschwerde einzureichen.

Or. nl

Änderungsantrag 75
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Damit Lieferanten, insbesondere Kleinbauern, in vollem Umfang in den Genuss der Vorteile dieser Verordnung kommen, sollten die Mitgliedstaaten Informationskampagnen durchführen, in denen erläutert wird, wie und wo eine Beschwerde eingereicht werden kann und welche Verfahrensgarantien gelten.

Or. en

Änderungsantrag 76
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Damit mehr Landwirte und Gartenbauer sich trauen, die Möglichkeiten zur Einreichung von Beschwerden über unlautere Geschäftspraktiken zu nutzen, und dadurch die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften erhöht wird, sollten die Mitgliedstaaten für hinreichend klare und zugängliche Informationen über die Möglichkeiten zur Einreichung von Beschwerden und grenzüberschreitenden Beschwerden, Kontaktdaten und Verfahrensvorschriften sorgen.

Or. nl

Änderungsantrag 77
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Durchsetzungsbehörden sollten befugt sein, einander im Einklang mit ihrem nationalen Recht alle tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, einschließlich vertraulicher Angaben, mitzuteilen und diese Informationen als Beweismittel zu verwenden. Die ausgetauschten Informationen werden nur zum Zweck der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie von der	(6) Die Durchsetzungsbehörden sollten befugt sein, einander im Einklang mit ihrem nationalen Recht alle tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, einschließlich vertraulicher Angaben, mitzuteilen und diese Informationen als Beweismittel zu verwenden. Die ausgetauschten Informationen werden nur zum Zweck der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie von der

übermittelnden Behörde erhoben wurden.

übermittelnden Behörde erhoben wurden. ***Besonders zu berücksichtigen sind vertrauliche Informationen und solche, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen könnten. Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten daher unbeschadet der nationalen Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie über das Berufs- und Geschäftsgeheimnis angewandt werden.***

Or. pl

Änderungsantrag 78
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Durchsetzungsbehörden sollten befugt sein, einander im Einklang mit ihrem nationalen Recht alle tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, einschließlich vertraulicher Angaben, mitzuteilen und diese Informationen als Beweismittel zu verwenden. Die ausgetauschten Informationen werden nur zum Zweck der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie von der übermittelnden Behörde erhoben wurden.	(6) Die Durchsetzungsbehörden sollten ***unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/943*** befugt sein, einander im Einklang mit ihrem nationalen Recht alle tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, einschließlich vertraulicher Angaben, mitzuteilen und diese Informationen als Beweismittel zu verwenden***. Die Übermittlung vertraulicher Informationen sollte auf der Grundlage eines einheitlichen Verfahrens erfolgen, das eine Standardisierung der Übermittlung von Informationen gewährleistet***. Die ausgetauschten Informationen werden nur zum Zweck der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie von der übermittelnden Behörde erhoben wurden.

Or. ro

Änderungsantrag 79
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Durchsetzungsbehörden sollten befugt sein, einander im Einklang mit ihrem nationalen Recht alle tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, einschließlich vertraulicher Angaben, mitzuteilen und diese Informationen als Beweismittel zu verwenden. Die ausgetauschten Informationen werden nur zum Zweck der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie von der übermittelnden Behörde erhoben wurden.	(6) Die Durchsetzungsbehörden sollten befugt sein, einander im Einklang mit ihrem nationalen Recht alle tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, einschließlich vertraulicher Angaben, mitzuteilen und diese Informationen als Beweismittel zu verwenden***, wobei die Vertraulichkeit und die Anonymität auf Antrag des Beschwerdeführers uneingeschränkt zu wahren sind***. Die ausgetauschten Informationen werden nur zum Zweck der Anwendung der Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie von der übermittelnden Behörde erhoben wurden.

Or. nl

Änderungsantrag 80
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Gemäß den Grundsätzen der Subsidiarität und der Souveränität sind die Mitgliedstaaten dazu berechtigt, die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Zusammenarbeit einzuschränken oder zu verweigern, wenn die öffentliche Wirtschaftsordnung, ihre institutionelle Autonomie oder ihr Agrarmodell beeinträchtigt werden könnten.

Or. fr

Änderungsantrag 81
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden zu gewährleisten, sollten Vorschriften über die Deckung der Kosten von Maßnahmen, die gemäß dieser Verordnung ergriffen werden, festgelegt werden. Um zu verhindern, dass Ersuchen um Amtshilfe zu übermäßigen Kosten für die ersuchten Durchsetzungsbehörden führen, werden alle vertretbaren zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen entstehen, die von der ersuchten Durchsetzungsbehörde ergriffen werden, um einem Ersuchen einer ersuchenden Behörde gemäß Artikel 5 oder Artikel 6 dieser Verordnung nachzukommen, zu gleichen Teilen von der ersuchten Durchsetzungsbehörde und den ersuchenden Behörden getragen. Dennoch sollten die ersuchte Durchsetzungsbehörde und die ersuchende Behörde die Möglichkeit haben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung entstandenen Kosten aus der Geldbuße zu decken, die entweder von ihnen selbst oder von der für die Einziehung von Geldbußen zuständigen nationalen Behörde eingezogen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 82
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Durchsetzungsbehörden sollten sich gegenseitig über unlautere Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension informieren, die in ihrem Hoheitsgebiet stattgefunden haben oder stattfinden.	(8) Die Durchsetzungsbehörden sollten sich gegenseitig ***sowie die Kommission*** über unlautere Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension informieren, die in ihrem Hoheitsgebiet stattgefunden haben oder stattfinden.

Or. en

Änderungsantrag 83
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Durchsetzungsbehörden sollten in ihrem eigenen Hoheitsgebiet und im Einklang mit ihrem nationalen Recht befugt sein, rechtskräftige Entscheidungen, mit denen ***Geldbußen oder andere ebenso wirksame Sanktionen*** verhängt werden, ***im Namen und für Rechnung anderer Durchsetzungsbehörden*** zu vollstrecken oder Verfahren zur Vollstreckung solcher Entscheidungen einzuleiten, sofern diese anderen Durchsetzungsbehörden angemessene Anstrengungen unternommen haben, um sicherzustellen, dass die Käufer, gegen die ***Geldbußen oder andere ebenso wirksame Sanktionen*** vollstreckt werden sollen, in den Mitgliedstaaten dieser anderen Durchsetzungsbehörden nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügen.	(9) Die Durchsetzungsbehörden sollten in ihrem eigenen Hoheitsgebiet und im Einklang mit ihrem nationalen Recht befugt sein, rechtskräftige Entscheidungen, mit denen ***Strafen*** verhängt werden, zu vollstrecken oder Verfahren zur Vollstreckung solcher Entscheidungen einzuleiten, sofern diese anderen Durchsetzungsbehörden angemessene Anstrengungen unternommen haben, um sicherzustellen, dass die Käufer, gegen die ***Strafen*** vollstreckt werden sollen, in den Mitgliedstaaten dieser anderen Durchsetzungsbehörden nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügen.

Or. pl

Änderungsantrag 84
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Auf Ersuchen einer Durchsetzungsbehörde sollte die Kommission ausdrückliche Klarstellungen zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Verwaltungssanktionen, einschließlich betreffend die Vereinbarkeit von Verjährungsfristen, vorlegen.

Or. ro

Änderungsantrag 85
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden effizienter zu gestalten, sollte ein Verfahrensmechanismus eingerichtet werden, der die Priorisierung dringender Ersuchen ermöglicht. Somit kann die ersuchte Durchsetzungsbehörde die Bemühungen, innerhalb der gesetzlichen Frist eine Antwort zu geben, unter Wahrung des Grundsatzes der guten Zusammenarbeit und im Geiste des wirksamen Schutzes der berechtigten Interessen der betroffenen Parteien in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette besser bewältigen. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, einen Mechanismus für die Bearbeitung von Folgeersuchen um Klarstellung einzurichten, ohne dass die Frist von 45 Tagen erneut zu laufen beginnt.

Or. ro

Änderungsantrag 86
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Durchsetzungsbehörden sollten ***nicht*** berechtigt sein, einem Auskunftsersuchen nicht nachzukommen oder sich an Durchsetzungsmaßnahmen nicht zu beteiligen***, es sei denn, es ist wahrscheinlich, dass Durchsetzungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen, die auf nationaler Ebene außerhalb des Amtshilfemechanismus getroffen werden, die Einstellung der unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension gewährleisten würden***. ***Darüber hinaus sollten*** die Durchsetzungsbehörden eine solche Ablehnung begründen.	(11) Die Durchsetzungsbehörden sollten ***in begründeten und genau festgelegten Fällen*** berechtigt sein, einem Auskunftsersuchen nicht nachzukommen oder sich an Durchsetzungsmaßnahmen nicht zu beteiligen. Die Durchsetzungsbehörden ***sollten*** eine solche Ablehnung ***in jedem Einzelfall*** begründen.

Or. pl

Änderungsantrag 87
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie Standardformulare für Auskunftsersuchen und für Durchsetzungsersuchen entwickeln kann. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[4]ausgeübt werden. ***Wurden von der Kommission keine Standardformulare***	(13) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie Standardformulare für Auskunftsersuchen und für Durchsetzungsersuchen entwickeln kann. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] ausgeübt werden.

entwickelt, sollten die Durchsetzungsbehörden berechtigt sein, solche Formulare zu entwickeln, um den Amtshilfemechanismus zu verbessern.

[4] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

[4] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. pl

Begründung

Durch die Verwendung von Standardformularen wird die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten verbessert. Aus diesem Grund sollte die Kommission zu ihrer Erarbeitung verpflichtet werden.

Änderungsantrag 88
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie Standardformulare für Auskunftsersuchen und für Durchsetzungsersuchen entwickeln kann. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[4]ausgeübt werden. Wurden von der Kommission keine Standardformulare entwickelt, sollten die Durchsetzungsbehörden berechtigt sein,	(13) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie Standardformulare für Auskunftsersuchen und für Durchsetzungsersuchen***, für Amtshilfeersuchen, für den Verfahrensmechanismus zur Priorisierung dringender Ersuchen und für die Abgabe von Warnmeldungen*** entwickeln kann. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments

solche Formulare zu entwickeln, um den Amtshilfemechanismus zu verbessern.

und des Rates[4] ausgeübt werden. Wurden von der Kommission keine Standardformulare entwickelt, sollten die Durchsetzungsbehörden berechtigt sein, solche Formulare zu entwickeln, um den Amtshilfemechanismus zu verbessern.

[4] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

[4] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. ro

Änderungsantrag 89
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) In Bezug auf die Verweigerung der Zusammenarbeit zwischen Behörden sollte ein von der Europäischen Kommission koordinierter oder vertretener Vermittlungsmechanismus eingeführt werden, um Unklarheiten zu klären und mögliche Meinungsverschiedenheiten oder nicht gerechtfertigte Verweigerungen der Zusammenarbeit sowie Blockaden in Bezug auf die Amtshilfe aufzulösen.

Or. ro

Änderungsantrag 90
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Kommt es zu einer möglichen weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension, an der mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind, so sollten die von dieser Praktik betroffenen Durchsetzungsbehörden in der Lage sein, Warnmeldungen abzugeben, koordinierte Maßnahmen zu ergreifen und einen Koordinator zu benennen, der die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden koordiniert, in deren Hoheitsgebiet die Praktik möglicherweise stattfindet. ***Um festzustellen, welche Durchsetzungsbehörden von einer weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, sollten alle relevanten Aspekte berücksichtigt*** werden, ***insbesondere der Ort, an dem der Käufer niedergelassen ist, und der Standort der Lieferanten, die von der*** unlauteren ***Handelspraktik betroffen sein könnten***. Die Aufdeckung weitverbreiteter unlauterer Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension sollte durch den Austausch von Informationen zwischen den Durchsetzungsbehörden unterstützt werden, wenn ein begründeter Verdacht auf solche unlauteren Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension besteht. Der Koordinator sollte seine Zuständigkeit im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Durchsetzungsbehörden ausüben. Ebenso sollten sich alle betroffenen Durchsetzungsbehörden frühzeitig und aktiv an der Untersuchung beteiligen und Warnmeldungen an die Kommission und die Durchsetzungsbehörden richten, die von einer weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, und die ihnen	(14) Kommt es zu einer möglichen weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension, an der mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind, so sollten die von dieser Praktik betroffenen Durchsetzungsbehörden in der Lage sein, Warnmeldungen abzugeben, koordinierte Maßnahmen zu ergreifen und einen Koordinator zu benennen, der die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden koordiniert, in deren Hoheitsgebiet die Praktik möglicherweise stattfindet. ***Grundsätzlich sollte die Rolle des Koordinators von der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats wahrgenommen*** werden, ***in dem das Unternehmen, das gegen die Richtlinie 2019/633 verstößt, seinen Hauptsitz oder den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Interessen hat, da diese Behörde über wirksame Rechtsinstrumente verfügt, die sie gegen das rechtsverletzende Unternehmen einsetzen kann und mit denen die*** unlauteren ***Handelspraktiken beseitigt werden können***. Die Aufdeckung weitverbreiteter unlauterer Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension sollte durch den Austausch von Informationen zwischen den Durchsetzungsbehörden unterstützt werden, wenn ein begründeter Verdacht auf solche unlauteren Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension besteht. Der Koordinator sollte seine Zuständigkeit im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Durchsetzungsbehörden ausüben. Ebenso sollten sich alle betroffenen Durchsetzungsbehörden frühzeitig und aktiv an der Untersuchung beteiligen und Warnmeldungen an die Kommission und die Durchsetzungsbehörden richten, die von einer weitverbreiteten unlauteren

zur Verfügung stehenden erforderlichen Informationen über solche Praktiken austauschen.

Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, und die ihnen zur Verfügung stehenden erforderlichen Informationen über solche Praktiken austauschen.

Or. pl

Änderungsantrag 91
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Kommt es zu einer möglichen weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension, an der mindestens ***drei*** Mitgliedstaaten beteiligt sind, so sollten die von dieser Praktik betroffenen Durchsetzungsbehörden in der Lage sein, Warnmeldungen abzugeben, koordinierte Maßnahmen zu ergreifen und einen Koordinator zu benennen, der die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden koordiniert, in deren Hoheitsgebiet die Praktik möglicherweise stattfindet. Um festzustellen, welche Durchsetzungsbehörden von einer weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, sollten alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden, insbesondere der Ort, an dem der Käufer niedergelassen ist, und der Standort der Lieferanten, die von der unlauteren Handelspraktik betroffen sein könnten. Die Aufdeckung weitverbreiteter unlauterer Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension sollte durch den Austausch von Informationen zwischen den Durchsetzungsbehörden unterstützt werden, wenn ein begründeter Verdacht auf solche unlauteren Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension besteht.	(14) Kommt es zu einer möglichen weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension, an der mindestens ***zwei*** Mitgliedstaaten beteiligt sind, so sollten die von dieser Praktik betroffenen Durchsetzungsbehörden in der Lage sein, Warnmeldungen abzugeben, koordinierte Maßnahmen zu ergreifen und einen Koordinator zu benennen, der die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden koordiniert, in deren Hoheitsgebiet die Praktik möglicherweise stattfindet. Um festzustellen, welche Durchsetzungsbehörden von einer weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, sollten alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden, insbesondere der Ort, an dem der Käufer niedergelassen ist, und der Standort der Lieferanten, die von der unlauteren Handelspraktik betroffen sein könnten. Die Aufdeckung weitverbreiteter unlauterer Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension sollte durch den Austausch von Informationen zwischen den Durchsetzungsbehörden unterstützt werden, wenn ein begründeter Verdacht auf solche unlauteren Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension besteht.

Der Koordinator sollte seine Zuständigkeit im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Durchsetzungsbehörden ausüben. Ebenso sollten sich alle betroffenen Durchsetzungsbehörden frühzeitig und aktiv an der Untersuchung beteiligen und Warnmeldungen an die Kommission und die Durchsetzungsbehörden richten, die von einer weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, und die ihnen zur Verfügung stehenden erforderlichen Informationen über solche Praktiken austauschen.	Der Koordinator sollte seine Zuständigkeit im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Durchsetzungsbehörden ausüben. Ebenso sollten sich alle betroffenen Durchsetzungsbehörden frühzeitig und aktiv an der Untersuchung beteiligen und Warnmeldungen an die Kommission und die Durchsetzungsbehörden richten, die von einer weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, und die ihnen zur Verfügung stehenden erforderlichen Informationen über solche Praktiken austauschen.

Or. ro

Änderungsantrag 92
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Angesichts des erheblichen finanziellen und administrativen Aufwands, den die Bestimmungen dieser Verordnung für die nationalen Behörden, insbesondere wenn sie als Koordinatoren fungieren, mit sich bringen, und um die Effizienz und Wirksamkeit dieser Verordnung zu erhöhen, sollte den Mitgliedstaaten die Erstattung der Untersuchungskosten zugesichert werden. Die Kommission sollte eindeutige Quellen für die Erstattung der Kosten, die den nationalen Behörden bei der Durchführung von Untersuchungen entstehen, benennen und klare Regeln für ihre Erstattung festlegen.

Or. pl

Änderungsantrag 93

Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Es sollten Verfahren für die Koordinierung von Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit weitverbreiteten unlauteren Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension festgelegt werden. Koordinierte Aktionen gegen weitverbreitete unlautere Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension sollen sicherstellen, dass die Durchsetzungsbehörden in der Lage sind, die am besten geeigneten und effizientesten Instrumente zu wählen, um diesen Praktiken ein Ende zu setzen.	(15) Es sollten Verfahren für die Koordinierung von Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit weitverbreiteten unlauteren Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension festgelegt werden. Koordinierte Aktionen gegen weitverbreitete unlautere Handelspraktiken mit grenzüberschreitender Dimension sollen sicherstellen, dass die Durchsetzungsbehörden in der Lage sind, die am besten geeigneten und effizientesten Instrumente zu wählen, um diesen Praktiken ***möglichst rasch*** ein Ende zu setzen.

Or. ro

Änderungsantrag 94
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Es ist erforderlich, die Fälle aufzuführen, in denen eine betroffene Durchsetzungsbehörde beschließen kann, nicht an einer koordinierten Aktion teilzunehmen. ***Insbesondere sollte das Fehlen verfügbarer Ressourcen bei einer von dieser unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffenen Durchsetzungsbehörde nicht als Rechtfertigung für die Verweigerung der Teilnahme an einer koordinierten Aktion gelten.***	(16) Es ist erforderlich, die Fälle aufzuführen, in denen eine betroffene Durchsetzungsbehörde beschließen kann, nicht an einer koordinierten Aktion teilzunehmen.

Or. pl

Änderungsantrag 95
Martin Häusling, David Cormand
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Da die Richtlinie (EU) 2019/633 unter anderem Lieferanten in der Union vor unlauteren Handelspraktiken von außerhalb der Union niedergelassenen Käufern schützt, sollte diese Verordnung auch Vorschriften für die Zusammenarbeit der Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten untereinander in Bezug auf nach der Richtlinie (EU) 2019/633 verbotene unlautere Handelspraktiken von außerhalb der Union niedergelassenen Käufern enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 96
Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Da die Richtlinie (EU) 2019/633 für Verkäufe gilt, bei denen entweder der Lieferant oder der Käufer oder beide in der Union niedergelassen sind, sollte diese Verordnung auch die Zusammenarbeit zwischen europäischen Durchsetzungsbehörden und Regulierungsstellen, nationalen Ausfuhrbehörden und Botschaften oder anderen zuständigen Behörden mit Sitz außerhalb der EU regeln.

Or. en

Änderungsantrag 97
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Strafrechtliche Ermittlungen und Gerichtsverfahren in den Mitgliedstaaten sollten von der Anwendung dieser Verordnung nicht berührt werden.	(19) Strafrechtliche Ermittlungen und Gerichtsverfahren in den Mitgliedstaaten sollten von der Anwendung dieser Verordnung nicht berührt werden***, zumal der Bereich Justiz in die nationale Zuständigkeit fällt***.

Or. ro

Änderungsantrag 98
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung werden bestimmte Vorschriften festgelegt, nach denen die Durchsetzungsbehörden, die von ihren Mitgliedstaaten als für die Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 zuständig benannt wurden, zusammenarbeiten und Maßnahmen untereinander koordinieren.	Mit dieser Verordnung werden bestimmte Vorschriften festgelegt, nach denen die Durchsetzungsbehörden, die von ihren Mitgliedstaaten als für die Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 zuständig benannt wurden, zusammenarbeiten und Maßnahmen untereinander koordinieren. ***Mit diesen Vorschriften soll gegen wirtschaftlich nicht annehmbare Praktiken im Rahmen von zuvor festgelegten Verträgen zwischen Lieferanten und Käufern vorgegangen werden. Die Anwendung dieser Vorschriften erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der***

Souveränität der Mitgliedstaaten und des Rechts jeder Durchsetzungsbehörde, jegliche Zusammenarbeit zu verweigern, die die nationale öffentliche Wirtschaftsordnung gefährden könnte.

Or. fr

Änderungsantrag 99
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung werden bestimmte Vorschriften festgelegt, nach denen die Durchsetzungsbehörden, die von ihren Mitgliedstaaten als für die Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 zuständig benannt wurden, zusammenarbeiten und Maßnahmen untereinander koordinieren.	Mit dieser Verordnung werden bestimmte Vorschriften festgelegt, nach denen die Durchsetzungsbehörden, die von ihren Mitgliedstaaten als für die Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 zuständig benannt wurden, zusammenarbeiten und Maßnahmen untereinander ***und mit der Kommission*** koordinieren***, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem die Einhaltung von Vorschriften, ein gesunder Wettbewerb und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt sichergestellt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 100
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung gilt für die	Diese Verordnung gilt für die

Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 mit grenzüberschreitender Dimension.	Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 mit grenzüberschreitender Dimension***, wenn diese Handelspraktiken bei in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 genannten Verkäufen von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen zwischen Lieferanten und Käufern stattfinden, und insbesondere dann, wenn sie von Marktteilnehmern wie etwa europäischen Einzelhandelsallianzen ausgehen, deren Praktiken eine inhärente grenzüberschreitende Komponente aufweisen***.

Or. en

Änderungsantrag 101
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung gilt für die Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 mit grenzüberschreitender Dimension.	Diese Verordnung gilt für die Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 mit grenzüberschreitender Dimension***, die innerhalb der EU im Rahmen des Verkaufs von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen zwischen Käufern und Lieferanten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 erfolgen***.

Or. fr

Änderungsantrag 102
Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung gilt für die Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 mit grenzüberschreitender Dimension.	Diese Verordnung gilt für die Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 mit grenzüberschreitender Dimension***, wenn diese Handelspraktiken bei Verkäufen von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen stattfinden, bei denen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 entweder der Lieferant oder der Käufer oder beide in der Union niedergelassen sind***.

Or. en

Begründung

In Erwägung 12 der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken heißt es eindeutig: „Lieferanten, die außerhalb der Union niedergelassen sind, sollten ebenfalls vor unlauteren Handelspraktiken geschützt werden, wenn sie Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse in der Union verkaufen.“ Dieser Aspekt muss im Anwendungsbereich des neuen Vorschlags beibehalten werden, um faire Marktbedingungen für Erzeuger aus der EU und aus Drittstaaten zu gewährleisten und gleichzeitig ethische und stabile Handelsbeziehungen zu fördern. Die Konkretisierung der grenzüberschreitenden Dimension wird die Einhaltung von Artikel

1 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken verbessern.

Änderungsantrag 103
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung gilt für die	Diese Verordnung gilt für die

Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 mit grenzüberschreitender Dimension.	Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 mit grenzüberschreitender Dimension***, insbesondere wenn sie von Marktteilnehmern wie europäischen Einzelhandelsallianzen ausgehen, deren Praktiken eine inhärente grenzüberschreitende Komponente aufweisen***.

Or. en

Änderungsantrag 104
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung gilt für die Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 mit grenzüberschreitender Dimension.	Diese Verordnung gilt für die Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 mit grenzüberschreitender Dimension***, insbesondere wenn sie von Marktteilnehmern wie europäischen Einzelhandelsallianzen ausgehen, deren Praktiken eine inhärente grenzüberschreitende Komponente aufweisen***.

Or. en

Änderungsantrag 105
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung gilt für die Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 mit grenzüberschreitender Dimension.	Diese Verordnung gilt für die Durchsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 mit grenzüberschreitender Dimension ***und auf der Grundlage des in Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 festgelegten Anwendungsbereichs***.

Or. en

Änderungsantrag 106
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5 der vorliegenden Verordnung gilt jedoch auch in Bezug auf nationale Vorschriften im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/633, wenn der Mitgliedstaat dies gemäß Absatz 4 des erstgenannten Artikels beschließt.	***entfällt***

Or. nl

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Bestimmung gestrichen werden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden sollte auf unlautere Handelspraktiken abzielen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 in der gesamten EU verboten sind.

Änderungsantrag 107
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5 der vorliegenden Verordnung gilt jedoch auch in Bezug auf nationale Vorschriften im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/633, wenn der Mitgliedstaat dies gemäß Absatz 4 des erstgenannten Artikels beschließt.	Artikel 5 der vorliegenden Verordnung gilt jedoch auch in Bezug auf nationale Vorschriften im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/633, wenn der Mitgliedstaat dies gemäß Absatz 4 des erstgenannten Artikels beschließt. ***In diesem Zusammenhang kann es eine Durchsetzungsbehörde unter Einhaltung von Artikel 10 der vorliegenden Verordnung ablehnen, einem Amtshilfeersuchen nachzukommen, wenn im Rahmen des Vorwurfs einer unlauteren Praktik eine nationale Besonderheit nicht berücksichtigt wurde.***

Or. fr

Änderungsantrag 108
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5 der vorliegenden Verordnung gilt jedoch auch in Bezug auf nationale Vorschriften ***im Sinne*** von Artikel ***9*** der Richtlinie (EU) 2019/633, wenn der Mitgliedstaat dies gemäß Absatz 4 ***des erstgenannten Artikels*** beschließt.	Artikel 5 der vorliegenden Verordnung gilt jedoch auch in Bezug auf nationale Vorschriften***, die auf der Grundlage*** von Artikel ***3 Absatz 1 Buchstabe b dritte Alternative erlassen wurden oder auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 1*** der Richtlinie (EU) 2019/633 ***beibehalten oder erlassen wurden***, wenn der Mitgliedstaat dies gemäß ***Artikel 5*** Absatz 4 ***dieser Verordnung*** beschließt. ***Artikel 20a dieser Verordnung gilt in Bezug auf unlautere Handelspraktiken, an denen außerhalb der Union niedergelassene Käufer beteiligt sind.***

Or. en

Änderungsantrag 109
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Jeder Mitgliedstaat trifft geeignete administrative und rechtliche Maßnahmen, um die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 genannten unlauteren Handelspraktiken, die eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen und zur Gänze oder teilweise in diesem Mitgliedstaat stattfinden, zu verhindern oder zu unterbinden. Insbesondere sollten die betreffenden Behörden bei ihren Maßnahmen und bei ihrer Zusammenarbeit den Grundsatz der größeren Wirksamkeit nach Maßgabe des Artikels 8 der Richtlinie (EU) 2019/633 anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 110
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) „Durchsetzungsbehörde“ ***die*** von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 benannte***(n)*** nationale***(n)*** Behörde***(n)***;	a) „Durchsetzungsbehörde“ ***eine*** von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 benannte nationale Behörde;

Or. en

Änderungsantrag 111
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „ersuchende Durchsetzungsbehörde“ die Durchsetzungsbehörde, die einen Antrag auf Amtshilfe stellt;	b) „ersuchende Durchsetzungsbehörde“ die Durchsetzungsbehörde, die einen Antrag auf Amtshilfe stellt; ***die Anträge werden über die zentrale Kontaktstelle weitergeleitet, die nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette benannt wurde;***

Or. en

Änderungsantrag 112
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „ersuchende Durchsetzungsbehörde“ ***die*** Durchsetzungsbehörde, die einen Antrag auf Amtshilfe stellt;	b) „ersuchende Durchsetzungsbehörde“ ***eine*** Durchsetzungsbehörde, die einen Antrag auf Amtshilfe stellt;

Or. en

Änderungsantrag 113
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) „ersuchte Durchsetzungsbehörde“ die Durchsetzungsbehörde, die einen Antrag auf Amtshilfe erhält;	c) „ersuchte Durchsetzungsbehörde“ die Durchsetzungsbehörde, die einen Antrag auf Amtshilfe erhält; ***die Mitteilungen werden über eine zentrale***

Kontaktstelle weitergeleitet, die nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette benannt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 114
David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer ***beteiligt sind***, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind;	d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind***, oder ein Mitgliedstaat und ein Akteur aus einem Drittland, der in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt, beteiligt sind***; ***dies sollte auch alle unlauteren Handelspraktiken einschließen, die unter strengere nationale Vorschriften fallen, die als Eingriffsnormen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 gelten;***

Or. en

Änderungsantrag 115
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind;	d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind***, und jede unlautere Handelspraktik, für die strengere nationale Vorschriften gelten, die als allgemeine Eingriffsnormen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 eingestuft werden können***;

Or. es

Änderungsantrag 116
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind;	d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind***, oder jede unlautere Handelspraktik, die unter strengere nationale Vorschriften fällt, die als Eingriffsnormen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 gelten***;

Or. en

Änderungsantrag 117
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind;	d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind***, und jede unlautere Handelspraktik, die unter strengere nationale Vorschriften fällt, die als Eingriffsnormen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 gelten***;

Or. en

Änderungsantrag 118
Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, ***die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind***;	d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, ***wobei mindestens eine dieser Parteien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 in der Union niedergelassen ist***;

Or. en

Begründung

Um Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 nachzukommen, sollte die grenzüberschreitende Dimension für Verkäufe gelten, bei denen entweder der Lieferant oder der Käufer oder beide in der Union niedergelassen sind.

Änderungsantrag 119
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind;	d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne ***von Artikel 3*** der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind;

Or. nl

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Bestimmung präzisiert werden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden sollte auf unlautere Handelspraktiken abzielen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 in der gesamten EU verboten sind.

Änderungsantrag 120
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, die in ***unterschiedlichen*** Mitgliedstaaten ansässig sind;	d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, die in ***zwei verschiedenen*** Mitgliedstaaten ansässig sind;

Or. en

Änderungsantrag 121
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ***ansässig*** sind;	d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ***niedergelassen*** sind;

Or. en

Änderungsantrag 122
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind;	d) „unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ein Lieferant und ein Käufer beteiligt sind, die in ***zwei*** unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind;

Or. fr

Änderungsantrag 123
Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Die Aufnahme der einseitigen Auferlegung von Verpackungen durch den Käufer als unlautere Praktik in die Richtlinie (EU) 2019/633 oder die Verschärfung der Verpflichtung, dass jegliche zusätzliche Kosten oder

Anforderungen – wie die Art der Verpackung – im Voraus und auf faire Weise ausgehandelt werden.

Or. es

Änderungsantrag 124
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) „weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind;	e) „weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind ***oder von der in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassene Lieferanten betroffen sind, deren Produktionsmengen zusammengenommen einen großen Teil der gesamten Produktion des fraglichen Erzeugnisses in der EU ausmachen***;

Or. en

Änderungsantrag 125
Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) „weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind;	e) „weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der mindestens drei Mitgliedstaaten ***oder ein Mitgliedstaat und Akteure aus Drittstaaten*** beteiligt sind;

Or. en

Begründung

Um Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken nachzukommen, sollte die grenzüberschreitende Dimension für Verkäufe gelten, bei denen entweder der Lieferant oder der Käufer oder beide in der Union niedergelassen sind.

Änderungsantrag 126
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) „weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind;	e) „weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ***in*** mindestens drei Mitgliedstaaten ***niedergelassene Lieferanten und Käufer*** beteiligt sind;

Or. en

Änderungsantrag 127
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) „weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind;	e) „weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension“ jede unlautere Handelspraktik im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, an der ***in*** mindestens drei Mitgliedstaaten ***niedergelassene Parteien*** beteiligt sind;

Or. en

Änderungsantrag 128

Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) „rechtskräftige Entscheidung“ eine Entscheidung, gegen die ***ein*** ordentliches Rechtsmittel ***nicht oder nicht*** mehr eingelegt werden kann.	f) „rechtskräftige Entscheidung“ eine Entscheidung, gegen die ***vor einem nationalen Gericht oder anderen zuständigen internationalen Stellen kein*** ordentliches Rechtsmittel ***oder kein ordentliches Rechtsmittel*** mehr eingelegt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 129
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) g) „Koordinator“ die Durchsetzungsbehörde eines Mitgliedstaats, in dem ein Unternehmen, das gegen die Richtlinie (EU) 2019/633 verstößt, seinen Hauptsitz oder seinen Tätigkeitsschwerpunkt in der EU hat.

Or. pl

Änderungsantrag 130
Martin Häusling, David Cormand
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) „in der EU verantwortliche Person“ eine in der Union ansässige natürliche oder eine in der Union

	niedergelassene juristische Person, die von einem außerhalb der EU niedergelassenen Käufer benannt wird und die die Haftung nach Artikel 2 Absatz 4 übernimmt;

Or. en

Änderungsantrag 131
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Raffaele Stancanelli, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Allgemeiner Grundsatz
	Die Mitgliedstaaten treffen geeignete administrative und gerichtliche Maßnahmen, um die in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 genannten unlauteren Handelspraktiken, die eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen und zur Gänze oder teilweise in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten durchgeführt werden, zu verhindern oder zu unterbinden.

Or. fr

Änderungsantrag 132
Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchsetzungsbehörden über die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Ressourcen und	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchsetzungsbehörden über die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Ressourcen und

Fachkenntnisse verfügen.	Fachkenntnisse verfügen. ***Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten außerdem dafür Sorge tragen, dass die Durchsetzungsbehörden über ausreichende Ressourcen verfügen, um die Sensibilisierung zu fördern, Informationen auszutauschen und Beratungsdienste zu dem Beschwerdeverfahren innerhalb der EU und für Regulierungsstellen von Drittländern, nationale Ausfuhrgremien, Botschaften und EU-Delegationen bereitzustellen.***

Or. en

Begründung

Die Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken wird nach wie vor nur unzureichend durchgesetzt, wobei jedoch nicht viele Beschwerden eingereicht werden, was häufig auf mangelndes Bewusstsein oder Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zurückzuführen ist. Dieses Problem ist bei Lieferanten aus Drittstaaten sogar noch stärker ausgeprägt.

Änderungsantrag 133
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchsetzungsbehörden über die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Ressourcen ***und*** Fachkenntnisse verfügen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchsetzungsbehörden über die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Ressourcen ***unter anderem technischer, finanzieller und personeller Art und über die erforderlichen*** Fachkenntnisse verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 134
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Raffaele Stancanelli, Tomáš Kubín, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchsetzungsbehörden über die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Ressourcen und Fachkenntnisse verfügen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchsetzungsbehörden über die für die Anwendung dieser Verordnung ***und gegebenenfalls für die Erbringung von Beratungsdienstleistungen*** erforderlichen Ressourcen und Fachkenntnisse verfügen.

Or. fr

Änderungsantrag 135
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a – Vertraulichkeit von Informationen
	(1)Für die Zwecke dieser Verordnung sind die Durchsetzungsbehörden befugt, einander Informationen zu übermitteln und alle tatsächlichen oder rechtlichen Nachweise, einschließlich vertraulicher Angaben, als Beweismittel zu verwenden.
	(2)Die übermittelten Informationen dürfen nur zum Zwecke der Anwendung dieser Verordnung sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand, für den sie von der ersuchten Durchsetzungsbehörde erhoben wurden, als Beweismittel verwendet werden.
	(3)Die gemäß Absatz 1 bereitgestellten Informationen dürfen von den Durchsetzungsbehörden nur unter gebührender Berücksichtigung der berechtigten Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und Rechten des geistigen Eigentums, verwendet werden.

(4) In Fällen, in denen ein Beschwerdeführer den Schutz von Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/633 beantragt, ersucht die Durchsetzungsbehörde, die die Beschwerde entgegennimmt, den Beschwerdeführer um seine Zustimmung, die geschützten Informationen einer anderen Durchsetzungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 136
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Außerdem stellen sie angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereit, um Anbieter proaktiv über ihre Rechte gemäß dieser Verordnung zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 137
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Vertraulichkeit der Informationen
	(1) Für die Zwecke dieser Verordnung sind die Durchsetzungsbehörden befugt, einander Informationen mitzuteilen und alle tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, einschließlich vertraulicher Angaben, als Beweismittel zu verwenden.

(2) Zwischen Behörden ausgetauschte Informationen werden ausschließlich für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie von der ersuchten Behörde erhoben wurden.

(3) Die nach Absatz 1 übermittelten Informationen werden von den Durchsetzungsbehörden unter gebührender Berücksichtigung der berechtigten Interessen jeder natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, Rechten des geistigen Eigentums und anderen sensiblen Informationen, verwendet.

(4) In Fällen, in denen ein Beschwerdeführer den Schutz von Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/633 beantragt, ersucht die Durchsetzungsbehörde, die die Beschwerde entgegennimmt, den Beschwerdeführer um seine ausdrückliche Zustimmung, die geschützten Informationen einer anderen nationalen Behörde zur Verfügung zu stellen.

(5) Ist die Übermittlung vertraulicher Informationen zwischen Behörden erforderlich, so erfolgt diese Übermittlung ausschließlich auf der Grundlage eines standardisierten Verfahrens mit eindeutigen Kriterien für den Zweck, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung. Mit dem Verfahren wird sichergestellt, dass in allen Mitgliedstaaten unabhängig von der empfangenden Behörde das gleiche Schutzniveau für Informationen gewahrt wird, wobei die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/943 einzuhalten sind.

(6) Lehnt eine Behörde die Übermittlung von Informationen an eine andere Behörde ausdrücklich ab, so ist sie verpflichtet, den Beschwerdeführer über

seine Rechte und Rechtsbehelfe zu informieren und ihre Entscheidung sowohl gegenüber der Behörde, deren Antrag sie ablehnt, als auch gegenüber dem Beschwerdeführer ausführlich zu begründen.

(7) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 21 erlassen, in denen das standardisierten Verfahren zur Übermittlung vertraulicher Informationen gemäß Artikel 5 festgelegt wird.

Or. ro

Änderungsantrag 138
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Umsetzung und Vertraulichkeit
	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchsetzungsbehörden den Anbietern für die Zwecke dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten für die Einleitung eines Verfahrens in Rechnung stellen.
	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchsetzungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zum grenzüberschreitenden Schutz der Identität des Beschwerdeführers oder der Mitglieder von Organisationen oder Lieferanten und zum angemessenen grenzüberschreitenden Schutz aller anderen Informationen ergreift, deren Offenlegung nach Ansicht des Beschwerdeführers seinen Interessen oder den Interessen der Mitglieder von Organisationen oder Lieferanten schaden würde. Der Beschwerdeführer muss alle Informationen angeben, für die er eine

vertrauliche Behandlung beantragt.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Durchsetzungsbehörde die Möglichkeit bietet, Beschwerden in anonymisierter Form einzureichen.

Or. nl

Änderungsantrag 139
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Vertraulichkeit von Informationen
	(1) Für die Zwecke dieser Verordnung sind die Durchsetzungsbehörden befugt, einander Informationen zu übermitteln und alle tatsächlichen oder rechtlichen Nachweise, einschließlich vertraulicher Angaben, als Beweismittel zu verwenden.
	(2) Die übermittelten Informationen dürfen nur zum Zwecke der Anwendung dieser Verordnung sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand, für den sie von der ersuchten Durchsetzungsbehörde erhoben wurden, als Beweismittel verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 140
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a

Vertraulichkeit von Informationen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung sind die Durchsetzungsbehörden befugt, einander Informationen zu übermitteln und alle tatsächlichen oder rechtlichen Nachweise, einschließlich vertraulicher Angaben, als Beweismittel zu verwenden.
(2) Die von den Durchsetzungsbehörden ausgetauschten Informationen werden nur für die Zwecke dieser Verordnung verwendet und unter gebührender Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Lieferanten vertraulich behandelt.

Or. en

Änderungsantrag 141
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4b
	Sensibilisierung
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die landwirtschaftlichen Erzeuger aktiv über die Möglichkeiten zur Einreichung von Beschwerden über unlautere Handelspraktiken und grenzüberschreitende unlautere Handelspraktiken informiert werden.
	Die Mitgliedstaaten sorgen für klare und zugängliche Informationen über die Daten der zuständigen Behörden sowie über die Bedingungen und die Dauer des Verfahrens.

Or. nl

Änderungsantrag 142
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde übermittelt die ersuchte Durchsetzungsbehörde der ersuchenden Durchsetzungsbehörde unverzüglich und innerhalb von 60 Tagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die erbetenen Informationen, um festzustellen, ob im Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension stattgefunden hat oder stattfindet.	(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde übermittelt die ersuchte Durchsetzungsbehörde der ersuchenden Durchsetzungsbehörde unverzüglich und innerhalb von 60 Tagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die erbetenen Informationen, um festzustellen, ob im Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension stattgefunden hat oder stattfindet. ***Die ersuchte Durchsetzungsbehörde kann, wenn sie es für erforderlich erachtet, ihre Antwort von einer zuständigen nationalen Justizbehörde bestätigen lassen, um das nationale Recht bestmöglich zu beachten. Wenn eine zuständige Justizbehörde konsultiert wird, wird die Frist von 60 Tagen ausgesetzt, bis eine Entscheidung vorliegt.***

Or. fr

Änderungsantrag 143
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde übermittelt die ersuchte Durchsetzungsbehörde der ersuchenden Durchsetzungsbehörde unverzüglich und innerhalb von ***60*** Tagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die erbetenen Informationen, um festzustellen, ob im Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender	(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde übermittelt die ersuchte Durchsetzungsbehörde der ersuchenden Durchsetzungsbehörde unverzüglich und innerhalb von ***45*** Tagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die erbetenen Informationen, um festzustellen, ob im Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender

Dimension stattgefunden hat oder stattfindet.	Dimension stattgefunden hat oder stattfindet.

Or. ro

Änderungsantrag 144
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde übermittelt die ersuchte Durchsetzungsbehörde der ersuchenden Durchsetzungsbehörde unverzüglich und innerhalb von ***60*** Tagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die erbetenen Informationen, um festzustellen, ob im Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension stattgefunden hat oder stattfindet.	(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde übermittelt die ersuchte Durchsetzungsbehörde der ersuchenden Durchsetzungsbehörde unverzüglich und innerhalb von ***90*** Tagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die erbetenen Informationen, um festzustellen, ob im Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension stattgefunden hat oder stattfindet.

Or. en

Änderungsantrag 145
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde übermittelt die ersuchte Durchsetzungsbehörde der ersuchenden Durchsetzungsbehörde unverzüglich und innerhalb von ***60*** Tagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die erbetenen Informationen, um festzustellen, ob im Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender	(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde übermittelt die ersuchte Durchsetzungsbehörde der ersuchenden Durchsetzungsbehörde unverzüglich und innerhalb von ***45*** Tagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die erbetenen Informationen, um festzustellen, ob im Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender

Dimension stattgefunden hat oder stattfindet.	Dimension stattgefunden hat oder stattfindet.

Or. ro

Änderungsantrag 146
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Erhebung der erbetenen ***Informationendurch*** die ersuchte Durchsetzungsbehörde und bei deren Verwendung durch die ersuchende Durchsetzungsbehörde sind die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zu beachten.	(3) Bei der Erhebung der erbetenen ***Informationen durch*** die ersuchte Durchsetzungsbehörde und bei deren Verwendung durch die ersuchende Durchsetzungsbehörde sind die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften ***sowie die DSGVO*** zu beachten.

Or. ro

Änderungsantrag 147
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Erhebung der erbetenen ***Informationendurch*** die ersuchte Durchsetzungsbehörde und bei deren Verwendung durch die ersuchende Durchsetzungsbehörde sind die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zu beachten.	(3) Bei der Erhebung der erbetenen ***Informationen durch*** die ersuchte Durchsetzungsbehörde und bei deren Verwendung durch die ersuchende Durchsetzungsbehörde sind die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zu beachten.

Or. en

Änderungsantrag 148
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Erhebung der erbetenen Informationendurch die ersuchte Durchsetzungsbehörde und bei deren Verwendung durch die ersuchende Durchsetzungsbehörde sind die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zu beachten.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. fr

Änderungsantrag 149
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wenn die ersuchte Durchsetzungsbehörde nicht über die erbetenen Informationen verfügt, kann sich die in Absatz 1 genannte Antwort auf den Hinweis beschränken, dass diese Informationen nicht vorliegen.

Or. fr

Änderungsantrag 150
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Durchsetzungsbehörden die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten in Bezug auf nationale Vorschriften im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/633 nutzen können.	***entfällt***
Macht eine ersuchende	

Durchsetzungsbehörde von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch, so kann die ersuchte Durchsetzungsbehörde die Erteilung von Auskünften unter Angabe der Gründe verweigern.

Or. nl

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Bestimmung gestrichen werden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden sollte auf unlautere Handelspraktiken abzielen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 in der gesamten EU verboten sind.

Änderungsantrag 151
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Durchsetzungsbehörden die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten in Bezug auf nationale Vorschriften ***im Sinne*** des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/633 ***nutzen können***.	Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Durchsetzungsbehörden die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten in Bezug auf nationale Vorschriften ***nutzen können, die auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b dritte Alternative oder auf der Grundlage*** des Artikels 9 ***Absatz 1*** der Richtlinie (EU) 2019/633 ***erlassen wurden***. ***Macht eine ersuchende Durchsetzungsbehörde von der in Unterabsatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch, so*** ***a) gibt sie diese Verordnung als Rechtsgrundlage an;*** ***b) gibt sie die nationale Rechtsvorschrift an, in der das Verbot der betreffenden unlauteren Handelspraktik festgelegt ist, die über die Richtlinie (EU) 2019/633 hinausgeht, und ob diese nationale Rechtsvorschrift auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b dritte Alternative oder Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 beruht;***

c) gibt sie den Zweck des Ersuchens an;

d) gibt sie die betreffende unlautere Handelspraktik an und erläutert, inwiefern diese über die Richtlinie (EU) 2019/633 hinausgeht;

e) erläutert sie, um welche Informationen sie ersucht.

Or. en

Änderungsantrag 152
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Durchsetzungsbehörden die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten in Bezug auf nationale Vorschriften im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/633 nutzen können.	Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Durchsetzungsbehörden die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten in Bezug auf nationale Vorschriften im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/633 nutzen können***, die nicht als Eingriffsnormen im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 gelten***.

Or. en

Änderungsantrag 153
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Durchsetzungsbehörden die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten in Bezug auf nationale Vorschriften im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/633 nutzen können.	Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Durchsetzungsbehörden die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten in Bezug auf nationale Vorschriften im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/633 nutzen können***, die nicht als Eingriffsnormen im Sinne des Artikels 9***

	der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 gelten.

Or. en

Änderungsantrag 154
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** beschließen, dass die Durchsetzungsbehörden die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten in Bezug auf nationale Vorschriften im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/633 nutzen können.	***Sofern keine Umstände gemäß Absatz 5 vorliegen, können*** die Mitgliedstaaten beschließen, dass die Durchsetzungsbehörden die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten in Bezug auf nationale Vorschriften im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/633 nutzen können.

Or. en

Änderungsantrag 155
Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Macht eine ersuchende Durchsetzungsbehörde von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch, so kann die ersuchte Durchsetzungsbehörde die Erteilung von Auskünften unter Angabe der Gründe verweigern.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wir sind der Ansicht, dass es den Zielen des Vorschlags, die grenzüberschreitende

Zusammenarbeit durch den Informationsaustausch zu erleichtern, zuwiderlaufen würde, wenn eine Behörde die Bereitstellung von Informationen an eine andere Behörde verweigern könnte. In jedem Fall sollte der neue Vorschlag für die Zusammenarbeit die nationalen Vorschriften über unlautere Handelspraktiken nicht untergraben. Dies steht im Widerspruch zu dem übergeordneten Ziel der Richtlinie, unlautere Handelspraktiken zu bekämpfen, und zu Artikel 9 der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken.

Änderungsantrag 156
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Macht eine ersuchende Durchsetzungsbehörde von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch, so kann die ersuchte Durchsetzungsbehörde die Erteilung von Auskünften unter Angabe der Gründe verweigern.	Macht eine ersuchende Durchsetzungsbehörde von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch, so kann die ersuchte Durchsetzungsbehörde die Erteilung von Auskünften unter Angabe der Gründe verweigern. ***Die ersuchte Durchsetzungsbehörde untermauert ihre Weigerung innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums mit einer mit Gründen versehenen Antwort. Eine Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde unterliegt einer gerichtlichen Überprüfung, und betroffene Lieferanten oder ihre Vertreter sind berechtigt, die Auskunftsverweigerung bei einer zuständigen Behörde anzufechten.***

Or. en

Änderungsantrag 157
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Macht eine ersuchende	Macht eine ersuchende

Durchsetzungsbehörde von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch, so kann die ersuchte Durchsetzungsbehörde die Erteilung von Auskünften unter Angabe der Gründe verweigern.	Durchsetzungsbehörde von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch, so kann die ersuchte Durchsetzungsbehörde die Erteilung von Auskünften unter Angabe der ***objektiven*** Gründe verweigern. ***Stellt die ersuchte Durchsetzungsbehörde der ersuchenden Durchsetzungsbehörde die Informationen nur teilweise zur Verfügung, gibt sie die Gründe für die unvollständige Antwort an.***

Or. ro

Änderungsantrag 158
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Macht eine ersuchende Durchsetzungsbehörde von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch, so kann die ersuchte Durchsetzungsbehörde die Erteilung von Auskünften unter Angabe der Gründe verweigern.	***(5)*** Macht eine ersuchende Durchsetzungsbehörde von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch, so kann die ersuchte Durchsetzungsbehörde die Erteilung von Auskünften unter Angabe der Gründe verweigern. ***Insbesondere lässt die Anwendung von Unterabsatz 1 die nationalen Vorschriften über die Vertraulichkeit sowie über das Berufs- und Geschäftsgeheimnis unberührt.***

Or. pl

Änderungsantrag 159
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Macht eine ersuchende Durchsetzungsbehörde von der	Macht eine ersuchende Durchsetzungsbehörde von der

Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch, so kann die ersuchte Durchsetzungsbehörde die Erteilung von Auskünften unter Angabe der Gründe verweigern.	Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch, so kann die ersuchte Durchsetzungsbehörde die Erteilung von Auskünften unter Angabe der Gründe ***auf der Grundlage dieser Verordnung*** verweigern.

Or. ro

Änderungsantrag 160
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Raffaele Stancanelli, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Macht eine ersuchende Durchsetzungsbehörde von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch, so kann die ersuchte Durchsetzungsbehörde die Erteilung von Auskünften unter Angabe der Gründe verweigern.	Macht eine ersuchende Durchsetzungsbehörde von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch, so kann die ersuchte Durchsetzungsbehörde die Erteilung von Auskünften unter Angabe der Gründe ***unverzüglich und innerhalb einer Frist von 30 Tagen*** verweigern.

Or. fr

Änderungsantrag 161
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Macht eine ersuchende Durchsetzungsbehörde von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch, so ***kann*** die ersuchte Durchsetzungsbehörde ***die Erteilung von Auskünften unter Angabe der*** Gründe ***verweigern***.	Macht eine ersuchende Durchsetzungsbehörde von der Möglichkeit nach Unterabsatz 1 Gebrauch, so ***übermittelt*** die ersuchte Durchsetzungsbehörde ***innerhalb von 90 Tagen Informationen, in denen sie die*** Gründe ***für die Verweigerung angibt***.

Or. en

Änderungsantrag 162
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Liegen der ersuchten Durchsetzungsbehörde die angeforderten Informationen nicht vor, so wird in der Antwort gemäß Absatz 1 darauf hingewiesen, dass diese Informationen nicht verfügbar sind.
	In diesem Fall kann die entsprechende Behörde auf eigene Initiative hin beschließen, die erforderlichen Informationen einzuholen, der ersuchenden Durchsetzungsbehörde mitteilen, dass sie Erkundigungen einholt, und anschließend eine zweite, aktualisierte Antwort übermitteln.

Or. ro

Änderungsantrag 163
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um die Effizienz der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden bei der Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken zu konsolidieren, wird ein besonderer Verfahrensmechanismus eingerichtet, um die Priorisierung dringender Ersuchen der zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Or. ro

Änderungsantrag 164
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 21 erlassen, in denen der besondere Verfahrensmechanismus für die Priorisierung dringender Ersuchen gemäß Absatz 4a festgelegt wird.

Or. ro

Änderungsantrag 165
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Vertraulichkeit von Informationen
	(1) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung sind die Durchsetzungsbehörden dazu verpflichtet, Informationen miteinander auszutauschen und alle sachlichen oder rechtlichen Umstände als Beweismittel zu verwenden, einschließlich vertraulicher oder sensibler Informationen, sofern keine zuständige Justizbehörde des betreffenden Mitgliedstaats eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen hat.
	(2) Die ausgetauschten Informationen dürfen nur zum ausschließlichen Zwecke der Anwendung dieser Verordnung sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand, für den sie von der Durchsetzungsbehörde erhoben

wurden, als Beweismittel verwendet werden.

(3) Die gemäß Absatz 1 bereitgestellten Informationen dürfen von den Durchsetzungsbehörden nur unter gebührender Berücksichtigung der berechtigten Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und Rechten des geistigen Eigentums, verwendet werden.

(4) Falls einer der Beteiligten gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/633 den Schutz von Informationen beantragt, muss die ersuchende Durchsetzungsbehörde ausdrücklich die Zustimmung des betroffenen Beteiligten einholen, um diese Informationen zu erhalten oder gegebenenfalls zu übermitteln.

Or. fr

Änderungsantrag 166
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Auf Initiative einer zuständigen Behörde oder eines Mitgliedstaats kann beantragt werden,
	a) dass die ersuchende Durchsetzungsbehörde ein Ersuchen gemäß Artikel 5 Absatz 4 zurückzieht; b) wenn die Informationen bereits übermittelt wurden, dass die ersuchte Durchsetzungsbehörde die übermittelten Informationen zurückzieht, wenn geprüft wird, ob die in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/633 genannten nationalen Vorschriften mit den Bestimmungen über das Funktionieren des Binnenmarkts

vereinbar sind, oder wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die nationalen Vorschriften nicht mit diesen Bestimmungen vereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 167
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5b
	Transparenzpflichten
	(1) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/633 sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Identität des Beschwerdeführers oder der Mitglieder oder Lieferanten angemessen zu schützen. Die ersuchende Durchsetzungsbehörde informiert jedoch im Interesse der Transparenz und der Fairness die betreffende Entität oder den betreffenden Käufer über die Einleitung eines Verfahrens und führt zumindest die zur Last gelegte(n) Praktik(en) an, ohne konkrete Informationen offenzulegen, die sich für den/die Beschwerdeführer negativ auswirken könnten.
	(2) Die nationalen Durchsetzungsbehörden müssen alle Beteiligten über die Verfahrensschritte informieren, einschließlich in den Fällen, in denen auf ein Amtshilfeersuchen nach Artikel 9 der vorliegenden Verordnung zurückgegriffen oder ein Amtshilfeersuchen gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung abgelehnt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 168

Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf Ersuchen und im Namen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde ***übt*** die ersuchte Durchsetzungsbehörde im Einklang mit den nationalen Vorschriften ihres Mitgliedstaats die in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2019/633 genannten Befugnisse ***aus***.	(1) Auf Ersuchen und im Namen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde ***kann*** die ersuchte Durchsetzungsbehörde im Einklang mit den nationalen Vorschriften ihres Mitgliedstaats die in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2019/633 genannten Befugnisse ***ausüben***. ***Sämtliche Ersuchen um Durchsetzung einer Entscheidung einer Durchsetzungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats können von der vorherigen Bestätigung durch ein zuständiges nationales Gericht des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde vor ihrer Durchführung abhängig gemacht werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 169
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf Ersuchen und im Namen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde übt die ersuchte Durchsetzungsbehörde im Einklang mit den nationalen Vorschriften ihres Mitgliedstaats die in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b ***und c*** der Richtlinie (EU) 2019/633 genannten Befugnisse aus.	(1) Auf Ersuchen und im Namen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde übt die ersuchte Durchsetzungsbehörde im Einklang mit den nationalen Vorschriften ihres Mitgliedstaats ***und mit ihrem nationalen Recht*** die in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b***, c und d*** der Richtlinie (EU) 2019/633 genannten Befugnisse aus.

Or. en

Änderungsantrag 170
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Übt eine ersuchte Durchsetzungsbehörde die Befugnisse gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b ***und c*** der Richtlinie (EU) 2019/633 auf Ersuchen und im Namen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde aus, so dürfen Bedienstete und andere von der ersuchenden Durchsetzungsbehörde ermächtigte oder bestellte Begleitpersonen unter Aufsicht der Bediensteten der ersuchten Durchsetzungsbehörde die ersuchte Durchsetzungsbehörde besuchen und unterstützen.	(2) Übt eine ersuchte Durchsetzungsbehörde die Befugnisse gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b***, c und d*** der Richtlinie (EU) 2019/633 auf Ersuchen und im Namen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde aus, so dürfen Bedienstete und andere von der ersuchenden Durchsetzungsbehörde ermächtigte oder bestellte Begleitpersonen unter Aufsicht der Bediensteten der ersuchten Durchsetzungsbehörde die ersuchte Durchsetzungsbehörde besuchen und unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 171
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ersuchte Durchsetzungsbehörde informiert die ersuchende Durchsetzungsbehörde über die Schritte und Maßnahmen, die sie eingeleitet hat und die sie einzuleiten gedenkt.	(3) Die ersuchte Durchsetzungsbehörde informiert die ersuchende Durchsetzungsbehörde ***unverzüglich*** über die Schritte und Maßnahmen, die sie eingeleitet hat und die sie einzuleiten gedenkt.

Or. en

Änderungsantrag 172
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um negative Auswirkungen unlauterer Handelspraktiken durch länderübergreifende zentrale Einkaufsorganisationen zu verhindern, müssen die Durchsetzungsbehörden auf Antrag einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde konkrete Untersuchungen vornehmen, um Strategien zur Verkürzung der Gewinnspannen im Agrarsektor und zur Abschöpfung des Mehrwerts aufzudecken. Diese Untersuchungen müssen eine vergleichende Analyse der von diesen Organisationen in den verschiedenen Mitgliedstaaten festgesetzten Preise und die Ermittlung von Praktiken umfassen, die den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder vertragliche Erpressung darstellen können.

Or. fr

Änderungsantrag 173
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Die Durchsetzungsbehörden dürfen die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten nicht in Bezug auf nationale Vorschriften im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/633 nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 174
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde setzt die ersuchte Behörde im Einklang mit ihrem nationalen Recht endgültige Entscheidungen zur Verhängung von Geldbußen oder anderen ebenso wirksamen Sanktionen und einstweiligen Verfügungen durch, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/633 erlassen wurden.	(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde setzt die ersuchte Behörde im Einklang mit ihrem nationalen Recht endgültige Entscheidungen zur Verhängung von Geldbußen oder anderen ebenso wirksamen Sanktionen und einstweiligen Verfügungen durch, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/633 erlassen wurden. ***Sämtliche Anträge auf Durchsetzung einer Entscheidung der Durchsetzungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats können von der vorherigen Bestätigung durch ein zuständiges nationales Gericht des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde vor ihrer Durchsetzung abhängig gemacht werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 175
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde setzt die ersuchte Behörde im Einklang mit ihrem nationalen Recht endgültige Entscheidungen zur Verhängung von Geldbußen oder anderen ebenso wirksamen Sanktionen und einstweiligen Verfügungen durch, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/633 erlassen wurden.	(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde setzt die ersuchte Behörde im Einklang mit ihrem nationalen Recht endgültige Entscheidungen zur Verhängung von Geldbußen oder anderen ebenso wirksamen Sanktionen und einstweiligen Verfügungen durch, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/633 erlassen wurden. ***Geldbußen, die außerhalb der EU niedergelassenen Käufern gemäß dieser Verordnung auferlegt wurden, sind bei ihrer in der EU***

verantwortlichen Person vollstreckbar. Die nationalen Gerichte erkennen diese Haftung als gesamtschuldnerisch an.

Or. en

Änderungsantrag 176
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde setzt die ersuchte Behörde im Einklang mit ihrem nationalen Recht endgültige Entscheidungen zur Verhängung von Geldbußen oder anderen ebenso wirksamen Sanktionen und einstweiligen Verfügungen durch, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/633 erlassen wurden.	(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde setzt die ersuchte Behörde im Einklang mit ihrem nationalen Recht endgültige Entscheidungen zur Verhängung von Geldbußen oder anderen ebenso wirksamen Sanktionen und einstweiligen Verfügungen durch, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/633 ***vom Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde*** erlassen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 177
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde setzt die ersuchte Behörde im Einklang mit ihrem nationalen Recht endgültige Entscheidungen zur Verhängung von ***Geldbußen oder anderen ebenso wirksamen Sanktionen*** und einstweiligen Verfügungen durch, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/633 erlassen wurden.	(1) Auf Ersuchen einer ersuchenden Durchsetzungsbehörde setzt die ersuchte Behörde im Einklang mit ihrem nationalen Recht endgültige Entscheidungen zur Verhängung von ***Strafen*** und einstweiligen Verfügungen durch, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/633 erlassen wurden.

Or. pl

Änderungsantrag 178
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) 1. Diese Richtlinie gilt unbeschadet der nationalen Vorschriften über die Festlegung von Sanktionen und Strafen aufgrund der Anwendung unlauterer Handelspraktiken im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/633, sofern diese nationalen Vorschriften mit den Vorschriften über das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind.

Or. pl

Änderungsantrag 179
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 gilt nur insoweit, als die ersuchende Durchsetzungsbehörde, nachdem sie in ihrem Hoheitsgebiet angemessene Anstrengungen unternommen hat, festgestellt hat, dass der Käufer, gegen den die Geldbuße und die anderen Sanktionen und einstweiligen Verfügungen vollstreckbar sind, im Hoheitsgebiet ***ihres*** Mitgliedstaats nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt.	(2) Absatz 1 gilt nur insoweit, als die ersuchende Durchsetzungsbehörde, nachdem sie in ihrem Hoheitsgebiet angemessene Anstrengungen unternommen hat, festgestellt hat, dass der Käufer, gegen den die Geldbuße und die anderen Sanktionen und einstweiligen Verfügungen vollstreckbar sind, im Hoheitsgebiet ***des*** Mitgliedstaats ***der ersuchenden Durchsetzungsbehörde*** nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt.

Or. en

Änderungsantrag 180
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Absatz 1 gilt nur insoweit, als die ersuchende Durchsetzungsbehörde, nachdem sie in ihrem Hoheitsgebiet angemessene Anstrengungen unternommen hat, festgestellt hat, dass der Käufer, gegen den die ***Geldbuße und die anderen Sanktionen*** und einstweiligen Verfügungen vollstreckbar sind, im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt.	***2.*** Absatz 1 gilt nur insoweit, als die ersuchende Durchsetzungsbehörde, nachdem sie in ihrem Hoheitsgebiet angemessene Anstrengungen unternommen hat, festgestellt hat, dass der Käufer, gegen den die ***Strafe*** und einstweiligen Verfügungen vollstreckbar sind, im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt.

Or. pl

Änderungsantrag 181
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Fragen im Zusammenhang mit Verjährungsfristen für die Vollstreckung von Geldbußen, anderen ebenso wirksamen Sanktionen und einstweiligen Verfügungen unterliegen dem nationalen Recht des Mitgliedstaats der ersuchten ***Behörde***.	(4) Fragen im Zusammenhang mit Verjährungsfristen für die Vollstreckung von Geldbußen, anderen ebenso wirksamen Sanktionen und einstweiligen Verfügungen unterliegen dem nationalen Recht des Mitgliedstaats der ersuchten ***Durchsetzungsbehörde***.

Or. en

Änderungsantrag 182
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Artikel 7a – Kosten
	(1)Im Zusammenhang mit gemäß Artikel 5 oder Artikel 6 ergriffenen Maßnahmen trägt die ersuchende Durchsetzungsbehörde auf Ersuchen der ersuchten Durchsetzungsbehörde alle angemessenen zusätzlichen Kosten, die sich aus dem Ersuchen ergeben, in voller Höhe, einschließlich Übersetzungs-, Personal- und Verwaltungskosten.
	(2)Die ersuchte Durchsetzungsbehörde kann alle Kosten einschließlich Übersetzungs-, Personal- und Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit den gemäß Artikel 7 ergriffenen Maßnahmen entstanden sind, aus den im Namen der ersuchenden Durchsetzungsbehörde erhobenen Geldbußen decken.Wenn es der ersuchten Durchsetzungsbehörde nicht gelingt, die Geldbußen beizutreiben, kann sie die ersuchende Behörde um Übernahme der entstandenen Kosten ersuchen.
	(3)Die ersuchte Durchsetzungsbehörde zieht die geschuldeten Beträge nach Maßgabe ihres nationalen Rechts in der Währung ihres Mitgliedstaats ein.
	(4) Die ersuchte Durchsetzungsbehörde rechnet die Geldbußen erforderlichenfalls nach Maßgabe ihres nationalen Rechts zu dem am Tag der Verhängung der Geldbußen geltenden Wechselkurs in die Währung ihres Mitgliedstaats um.

Or. en

Änderungsantrag 183
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4a) Die Kommission legt eine gemeinsame Methodik für Folgendes fest:

a) die Berechnung der Höchst- und Mindestbeträge der Geldbußen anhand des Jahresumsatzes des Käufers in der EU und

b) die gegenseitige Anerkennung von Kostendeckungsmaßnahmen einschließlich Mechanismen für eine grenzüberschreitende Einziehung.

Or. en

Änderungsantrag 184
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Die Durchsetzungsbehörden dürfen die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten nicht in Bezug auf nationale Vorschriften im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/633 nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 185
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Durchsetzungsbehörde unterrichtet alle anderen Durchsetzungsbehörden innerhalb eines Monats nach Erlass einer Entscheidung, mit der das Auftreten einer unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension in ihrem	Eine Durchsetzungsbehörde unterrichtet alle anderen Durchsetzungsbehörden ***und die Kommission*** innerhalb eines Monats nach Erlass einer Entscheidung, mit der das Auftreten einer unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension in

Mitgliedstaat festgestellt wurde.	ihrem Mitgliedstaat festgestellt wurde. ***In der Unterrichtung sind eine Zusammenfassung des Falls, Angaben zu den beteiligten Parteien und Informationen über die ergriffenen Abhilfemaßnahmen enthalten, wobei die Vertraulichkeit gebührend gewahrt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 186
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Durchsetzungsbehörde unterrichtet alle anderen Durchsetzungsbehörden innerhalb ***eines Monats*** nach Erlass einer Entscheidung, mit der das Auftreten einer unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension in ihrem Mitgliedstaat festgestellt wurde.	Eine Durchsetzungsbehörde unterrichtet alle anderen Durchsetzungsbehörden innerhalb ***von 30 Tagen*** nach Erlass einer Entscheidung, mit der das Auftreten einer unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension in ihrem Mitgliedstaat festgestellt wurde.

Or. ro

Änderungsantrag 187
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ersuchende Durchsetzungsbehörde ***stellt*** bei einem Amtshilfeersuchen ***alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung, die die ersuchte Durchsetzungsbehörde benötigt, um diesem Ersuchen nachzukommen, einschließlich aller Informationen, die nur im Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde eingeholt werden können.***	(1) Die ersuchende Durchsetzungsbehörde***geht*** bei einem Amtshilfeersuchen***wie folgt vor:***

a) Sie gibt diese Verordnung als Rechtsgrundlage, die nationale Rechtsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 und die entsprechenden Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2 und des Artikels 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 an, nennt den Zweck des Ersuchens, einschließlich einer Beschreibung der grenzüberschreitenden Dimension der mutmaßlichen unlauteren Handelspraktik, und gibt an, welche Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 angefordert werden oder welche Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 6 oder 7 verlangt werden.

b) Sie stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung, die die ersuchte Durchsetzungsbehörde benötigt, um diesem Ersuchen nachzukommen, einschließlich aller Informationen, die nur im Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde eingeholt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 188
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Amtshilfeersuchen und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen sind schriftlich unter Verwendung von Standardformularen vorzulegen.	(2) Amtshilfeersuchen und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen sind schriftlich unter Verwendung von Standardformularen vorzulegen***, mit denen sichergestellt ist, dass die Informationen nur in dem Umfang offengelegt werden, der unbedingt erforderlich und unerlässlich ist, um festzustellen, ob eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension stattgefunden hat oder stattfindet***.

Or. en

Änderungsantrag 189
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Amtshilfeersuchen und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen sind schriftlich ***unter Verwendung von Standardformularen*** vorzulegen.	(2) Amtshilfeersuchen und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen sind schriftlich vorzulegen. ***Sobald die Kommission gemäß Artikel 12 Standardformulare festgelegt hat, sind diese Formulare für Amtshilfeersuchen zu verwenden.***

Or. en

Änderungsantrag 190
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Alle Ersuchen und Mitteilungen nach diesem Kapitel werden ausschließlich über das von der Kommission zu diesem Zweck zur Verfügung gestellte sichere elektronische System übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 191
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) Die Mitgliedstaaten haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die bei der Durchführung von Verfahren gemäß den Vorschriften anfallen, die die Kommission in einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 12 festgelegt hat.

Or. pl

Änderungsantrag 192
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 21 zur Festlegung von Standardformularen gemäß Absatz 2 erlassen.

Or. ro

Änderungsantrag 193
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine ersuchte Durchsetzungsbehörde kann ein Auskunftsersuchen nach Artikel 5 nur dann ablehnen, wenn eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist/sind:	(1) Eine ersuchte Durchsetzungsbehörde kann ein Auskunftsersuchen nach Artikel 5 ***Absatz 1*** nur dann ablehnen, wenn eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist/sind:

Or. en

Änderungsantrag 194

Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine ersuchte Durchsetzungsbehörde kann ein Auskunftsersuchen nach Artikel 5 nur dann ablehnen, wenn eine ***oder beide*** der folgenden Voraussetzungen erfüllt ***ist/sind***:	(1) Eine ersuchte Durchsetzungsbehörde kann ein Auskunftsersuchen nach Artikel 5 nur dann ablehnen, wenn ***mindestens*** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ***ist***:

Or. ro

Änderungsantrag 195
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine ersuchte Durchsetzungsbehörde kann ein Auskunftsersuchen nach Artikel 5 nur dann ablehnen, wenn eine ***oder beide*** der folgenden Voraussetzungen erfüllt ***ist/sind***:	(1) Eine ersuchte Durchsetzungsbehörde kann ein Auskunftsersuchen nach Artikel 5 nur dann ablehnen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ***ist***:

Or. en

Änderungsantrag 196
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nach Konsultation der ersuchenden Durchsetzungsbehörde ***wird festgestellt***, dass die von der ersuchenden Durchsetzungsbehörde erbetenen Informationen doch nicht benötigt werden, um festzustellen, ob eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender	a) nach Konsultation der ersuchenden Durchsetzungsbehörde ***kommen beide Durchsetzungsbehörden überein***, dass die von der ersuchenden Durchsetzungsbehörde erbetenen Informationen doch nicht benötigt werden, um festzustellen, ob eine unlautere

Dimension stattgefunden hat oder stattfindet;	Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension stattgefunden hat oder stattfindet;

Or. en

Änderungsantrag 197
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nach Konsultation der ersuchenden Durchsetzungsbehörde ***wird festgestellt***, dass die ***von der ersuchenden Durchsetzungsbehörde*** erbetenen Informationen doch nicht benötigt werden, um festzustellen, ob eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension stattgefunden hat oder stattfindet;	a) nach Konsultation der ersuchenden Durchsetzungsbehörde ***beschließen beide Durchsetzungsbehörden***, dass die erbetenen Informationen doch nicht benötigt werden, um festzustellen, ob eine unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension stattgefunden hat oder stattfindet;

Or. ro

Änderungsantrag 198
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Die Durchsetzungsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet ist, kommt zu dem Schluss, dass die Bereitstellung der Informationen den nationalen Vorschriften über die Vertraulichkeit sowie über das Berufs- und Geschäftsgeheimnis zuwiderlaufen würde.

Or. pl

Änderungsantrag 199
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten oder dem der ersuchenden Durchsetzungsbehörde wurden bereits strafrechtliche Ermittlungen oder Gerichtsverfahren gegen denselben Käufer in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik eingeleitet.	b) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten oder dem der ersuchenden Durchsetzungsbehörde wurden bereits strafrechtliche Ermittlungen oder Gerichtsverfahren gegen denselben Käufer in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik ***und für denselben Lieferanten und denselben Zeitraum*** eingeleitet.

Or. en

Änderungsantrag 200
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten oder dem der ersuchenden Durchsetzungsbehörde wurden bereits strafrechtliche Ermittlungen oder Gerichtsverfahren gegen denselben Käufer in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik eingeleitet.	b) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten oder dem der ersuchenden Durchsetzungsbehörde wurden bereits strafrechtliche Ermittlungen oder Gerichtsverfahren gegen denselben Käufer in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik ***und für denselben Lieferanten und denselben Zeitraum*** eingeleitet.

Or. en

Änderungsantrag 201
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Eine ersuchte Durchsetzungsbehörde kann ein Durchsetzungsersuchen nach den Artikeln 6 und 7 nach einer Konsultation mit der ersuchenden Durchsetzungsbehörde nur ablehnen, wenn eine ***oder mehrere*** der folgenden Voraussetzungen erfüllt ***ist/sind***:	(2) Eine ersuchte Durchsetzungsbehörde kann ein Durchsetzungsersuchen nach den Artikeln 6 und 7 nach einer Konsultation mit der ersuchenden Durchsetzungsbehörde ***und der Kommission*** nur ablehnen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ***ist***:

Or. en

Änderungsantrag 202
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Eine ersuchte Durchsetzungsbehörde kann ein Durchsetzungsersuchen nach ***den Artikeln 6 und 7*** nach einer Konsultation mit der ersuchenden Durchsetzungsbehörde nur ablehnen, wenn eine ***oder mehrere*** der folgenden Voraussetzungen erfüllt ***ist/sind***:	(2) Eine ersuchte Durchsetzungsbehörde kann ein Durchsetzungsersuchen nach ***Artikel 6*** nach einer Konsultation mit der ersuchenden Durchsetzungsbehörde nur ablehnen, wenn ***mindestens*** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ***ist***:

Or. en

Änderungsantrag 203
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten Durchsetzungsbehörde wurden in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik bereits strafrechtliche Ermittlungen oder Gerichtsverfahren eingeleitet***,*** ist ein Urteil ergangen oder	a) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten Durchsetzungsbehörde wurden ***gegen denselben Käufer*** in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik ***gegenüber demselben Lieferanten*** bereits strafrechtliche Ermittlungen oder

wurde ein gerichtlicher Vergleich erzielt;	Gerichtsverfahren eingeleitet ***oder*** ist ein Urteil ergangen oder wurde ein gerichtlicher Vergleich ***im Hinblick auf dieselbe unlautere Handelspraktik*** erzielt;

Or. fr

Änderungsantrag 204
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten Durchsetzungsbehörde wurden in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik bereits strafrechtliche Ermittlungen oder Gerichtsverfahren eingeleitet**,** ist ein Urteil ergangen oder wurde ein gerichtlicher Vergleich erzielt;	a) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten Durchsetzungsbehörde wurden ***gegen denselben Käufer*** in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik bereits strafrechtliche Ermittlungen oder Gerichtsverfahren eingeleitet ***oder*** ist ein Urteil ***gegen denselben Käufer in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik*** ergangen oder wurde ***in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik*** ein gerichtlicher Vergleich erzielt;

Or. en

Änderungsantrag 205
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten Durchsetzungsbehörde wurden in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik bereits strafrechtliche Ermittlungen oder Gerichtsverfahren eingeleitet, ist ein Urteil ergangen oder	a) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchten Durchsetzungsbehörde wurden in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik ***und für denselben Lieferanten und denselben Zeitraum*** bereits strafrechtliche Ermittlungen oder

wurde ein gerichtlicher Vergleich erzielt;	Gerichtsverfahren eingeleitet, ist ein Urteil ergangen oder wurde ein gerichtlicher Vergleich erzielt;

Or. en

Änderungsantrag 206
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) b) Die Durchsetzungsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet wird, stellt fest, dass es keine ausreichenden rechtliche Grundlage oder Beweisgrundlage gibt, um der Beschwerde Folge zu leisten. Die Behörde teilt dies dem Beschwerdeführer mit und begründet ihre Entscheidung.

Or. pl

Änderungsantrag 207
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wegen ***desselben Verstoßes innerhalb der Union und gegen denselben Unternehmer*** wurde ***in dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde*** bereits die Ausübung der erforderlichen Durchsetzungsbefugnisse eingeleitet oder ist bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen, um die rasche und wirksame Einstellung derselben unlauteren Handelspraktik zu bewirken;	b) wegen ***derselben unlauteren Handelspraktik gegenüber demselben Lieferanten*** wurde ***gegenüber demselben Käufer*** bereits die Ausübung der erforderlichen Durchsetzungsbefugnisse eingeleitet oder ist bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen***; wegen desselben Verstoßes innerhalb der Union und gegen denselben Unternehmer in dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde***, um die rasche und wirksame Einstellung derselben unlauteren Handelspraktik zu bewirken;

Or. fr

Änderungsantrag 208
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wegen ***desselben Verstoßes innerhalb der Union und gegen denselben Unternehmer*** wurde in dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde bereits die Ausübung der erforderlichen Durchsetzungsbefugnisse eingeleitet oder ist bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen, um die rasche und wirksame Einstellung derselben unlauteren Handelspraktik zu bewirken;	b) wegen ***derselben unlauteren Handelspraktik*** wurde in dem Mitgliedstaat der ersuchten Behörde bereits die Ausübung der erforderlichen Durchsetzungsbefugnisse ***einschließlich eines Verwaltungsverfahrens*** eingeleitet oder ist bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen, um die rasche und wirksame Einstellung derselben unlauteren Handelspraktik zu bewirken;

Or. en

Änderungsantrag 209
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde wurde bereits eine strafrechtliche Ermittlung oder ein Gerichtsverfahren gegen denselben Käufer in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik eingeleitet;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. pl

Änderungsantrag 210
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde wurde bereits eine strafrechtliche Ermittlung oder ein Gerichtsverfahren gegen denselben Käufer in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik eingeleitet;	c) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde wurde bereits eine strafrechtliche Ermittlung oder ein Gerichtsverfahren gegen denselben Käufer in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik ***und für denselben Lieferanten und denselben Zeitraum*** eingeleitet;

Or. en

Änderungsantrag 211
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) vor den Justizbehörden in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde wurde bereits eine strafrechtliche Ermittlung oder ein Gerichtsverfahren gegen denselben Käufer in Verbindung mit derselben unlauteren Handelspraktik eingeleitet;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 212
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die ersuchende Durchsetzungsbehörde hat die	d) die ersuchende Durchsetzungsbehörde hat die

Informationen, die gemäß Artikel ***5*** erforderlich sind, nicht übermittelt.	Informationen, die gemäß Artikel ***9*** erforderlich sind, nicht übermittelt.

Or. pl

Begründung

Korrektur eines offensichtlichen Fehlers: Die Behörde, an die das Ersuchen um Amtshilfe gerichtet ist, sollte die Zusammenarbeit ablehnen können, wenn ihr die dafür erforderlichen Informationen nicht mitgeteilt wurden. Davon ist die Rede in Artikel 9, nicht in Artikel 5.

Änderungsantrag 213
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) d) Aus der bestehenden Rechtsprechung im Mitgliedstaat der Durchsetzungsbehörde – dem Adressaten des Ersuchens – geht hervor, dass es in dem Fall nicht möglich oder angemessen ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere, wenn entweder eine Untersuchung durchgeführt wurde, bei der keine Verstöße im Zusammenhang mit der betreffenden Praxis festgestellt wurden, oder wenn eine Rechtsprechung vorliegt, der zufolge die Praxis nicht als unlauter angesehen werden kann.

Or. pl

Änderungsantrag 214
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) es gibt nicht genügend Informationen;

Or. ro

Änderungsantrag 215
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ersuchte Durchsetzungsbehörde informiert die ersuchende Durchsetzungsbehörde über die Ablehnung des Amtshilfeersuchens und die Gründe für die Ablehnung.	(3) Die ersuchte Durchsetzungsbehörde informiert die ersuchende Durchsetzungsbehörde ***unverzüglich*** über die Ablehnung des Amtshilfeersuchens und die Gründe für die Ablehnung.

Or. en

Änderungsantrag 216
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn zwischen den betroffenen Durchsetzungsbehörden keine Einigung erzielt werden kann, werden Amtshilfeersuchen in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchenden Durchsetzungsbehörde**,** und die Antworten in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchten Durchsetzungsbehörde übermittelt.	(2) Wenn zwischen den betroffenen Durchsetzungsbehörden keine Einigung erzielt werden kann, werden Amtshilfeersuchen in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchenden Durchsetzungsbehörde ***einschließlich einer Höflichkeitsübersetzung ins Englische*** und die Antworten in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchten Durchsetzungsbehörde ***einschließlich einer Höflichkeitsübersetzung ins Englische*** übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 217

Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Wenn*** zwischen den betroffenen Durchsetzungsbehörden ***keine*** Einigung erzielt ***werden kann***, werden Amtshilfeersuchen in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchenden Durchsetzungsbehörde, und die Antworten in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchten Durchsetzungsbehörde übermittelt.	(2) ***Unabhängig davon, ob*** zwischen den betroffenen Durchsetzungsbehörden ***eine*** Einigung erzielt ***wird***, werden Amtshilfeersuchen ***immer*** in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchenden Durchsetzungsbehörde, und die Antworten in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats der ersuchten Durchsetzungsbehörde übermittelt.

Or. fr

Änderungsantrag 218
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Kosten
	(1) Alle vertretbaren zusätzlichen Kosten einschließlich Übersetzungs-, Personal- und Verwaltungskosten, die im Rahmen von Maßnahmen entstehen, die von der ersuchten Durchsetzungsbehörde ergriffen werden, um einem Ersuchen einer ersuchenden Behörde gemäß Artikel 5 oder Artikel 6 dieser Verordnung nachzukommen, werden zu gleichen Teilen von den ersuchten Durchsetzungsbehörden und den ersuchenden Behörden getragen. Die Kosten dürfen jedoch nicht auf betroffene Lieferanten, insbesondere kleine und mittelgroße landwirtschaftliche Betriebe,

landwirtschaftliche Genossenschaften oder andere schwächere Akteure in der Lieferkette, abgewälzt werden.

(2) Die Durchsetzungsbehörden können außerdem eingezogene Geldbußen heranziehen, um die rechtliche und technische Unterstützung betroffener Lieferanten zu finanzieren.

Or. en

Änderungsantrag 219
Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	(Neu) Artikel 11 Absatz 3
	Die Dokumente, die von den Durchsetzungsbehörden für Ersuchen, Unterrichtungen und alle anderen Mitteilungen über Verstöße, die EU- und Nicht-EU-Akteure betreffen, erstellt werden, sollten mindestens ins Englische, Französische und Spanische übersetzt werden. Die Kommission sollte Ressourcen bereitstellen, um die Übersetzungsanforderungen zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 220
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung	Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung

von Standardformularen für Amtshilfeersuchen gemäß Artikel 9 Absatz 2 erlassen.	***des standardisierten Verfahrens zur Übermittlung vertraulicher Informationen gemäß Artikel 4a Absatz 5, des besonderen Verfahrensmechanismus zur Priorisierung dringender Ersuchen gemäß Artikel 5 Absatz 4a,*** von Standardformularen für Amtshilfeersuchen gemäß Artikel 9 Absatz 2 ***und eines standardisierten Verfahrens für die Abgabe von Warnmeldungen gemäß Artikel 19*** erlassen.

Or. ro

Änderungsantrag 221
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann*** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Standardformularen für Amtshilfeersuchen gemäß Artikel 9 Absatz 2 ***erlassen***.	Die Kommission ***erlässt*** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Standardformularen für Amtshilfeersuchen gemäß Artikel 9 Absatz 2.

Or. en

Änderungsantrag 222
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann*** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Standardformularen für Amtshilfeersuchen gemäß Artikel 9 Absatz 2 ***erlassen***.	Die Kommission ***erlässt*** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Standardformularen für Amtshilfeersuchen gemäß Artikel 9 Absatz 2.

Or. pl

Begründung

Durch die Verwendung von Standardformularen wird die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten verbessert. Aus diesem Grund sollte die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte verpflichtet werden.

Änderungsantrag 223
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Kommission werden Durchführungsbefugnisse übertragen, um bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung die Quellen, aus denen die Verfahrenskosten der Mitgliedstaaten erstattet werden, sowie die Regeln für die Beantragung der Erstattung festzulegen.

Or. pl

Änderungsantrag 224
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in ***Absatz 1*** genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 genannten Prüfverfahren erlassen.	Die in ***den Absätzen 1 und 2*** genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. pl

Änderungsantrag 225
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -13 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -13
	Rolle der Kommission
	(1) Sollte eine Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden Behörde und der ersuchten Behörde länger als 30 Arbeitstage andauern, wird die Kommission zum Koordinator ernannt. Die Kommission schlichtet zwischen den Behörden, um Meinungsverschiedenheiten effizient beizulegen, für fairen Wettbewerb zu sorgen und schwächere Lieferanten zu schützen.
	(2) Die Kommission stellt einen zentralen Meldemechanismus bereit, um Beschwerden zentral entgegenzunehmen und Muster von Missbräuchen zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 226
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Einleitung einer koordinierten Aktion und ***Benennung eines*** Koordinators	Einleitung einer koordinierten Aktion und ***Rolle des*** Koordinators

Or. pl

Änderungsantrag 227
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Durchsetzungsbehörden, die von der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, benennen eine Durchsetzungsbehörde, die als Koordinator fungiert.	(2) Die Durchsetzungsbehörden, die von der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, benennen eine Durchsetzungsbehörde, die als Koordinator fungiert. ***Sind diese Durchsetzungsbehörden nicht in der Lage, eine Einigung über diese Benennung zu erzielen, so fungiert die Durchsetzungsbehörde, die die Warnmeldung gemäß Artikel 19 abgegeben hat, als Koordinator.***

Or. en

Änderungsantrag 228
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ***Durchsetzungsbehörden, die*** von der ***weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, benennen eine*** Durchsetzungsbehörde, ***die als Koordinator fungiert***.	(2) Die ***Rolle des Koordinators wird*** von der Durchsetzungsbehörde ***des Mitgliedstaats wahrgenommen***, ***in dem das Unternehmen, das gegen die Richtlinie (EU) 2019/633 verstößt, seinen Hauptsitz oder seinen Tätigkeitsschwerpunkt in der EU hat***. ***Diese Behörde wird bei der Ausübung ihrer Befugnisse von den Behörden der anderen Mitgliedstaaten unterstützt.***

Or. pl

Begründung

Im Vorschlag der Kommission bleibt die Entscheidung über die Auswahl des Koordinators den betroffenen Mitgliedstaaten überlassen. Diese Lösung könnte zu einer Verfahrensblockade führen, da es aufgrund der finanziellen und administrativen Kosten im Zusammenhang mit einem Verfahren wahrscheinlich ist, dass sich die Mitgliedstaaten dieser Verantwortung entziehen werden. Gleichzeitig verfügen die Behörden des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen, das gegen die Bestimmungen der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken verstößt, seinen Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt hat, über die besten Kenntnisse und Instrumente, um wirksame Maßnahmen zu ergreifen.

Änderungsantrag 229
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Durchsetzungsbehörden, die von der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, benennen eine Durchsetzungsbehörde, die als Koordinator fungiert.	(2) Die Durchsetzungsbehörden, die von der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, benennen eine Durchsetzungsbehörde, die als Koordinator fungiert. ***Wenn sich die Durchsetzungsbehörden in dieser Angelegenheit nicht einigen können, übernimmt die Durchsetzungsbehörde, die die Warnmeldung gemäß Artikel 19 abgegeben hat, die Rolle des Koordinators.***

Or. pl

Begründung

Bei koordinierten Aktionen spielt der Koordinator eine wichtige Rolle. Wenn sich die von einer grenzüberschreitenden unlauteren Handelspraktik betroffenen Durchsetzungsbehörden hinsichtlich der Benennung eines Koordinators nicht einigen können, sollte die Behörde, die die Aktion eingeleitet hat, zum Koordinator ernannt werden.

Änderungsantrag 230
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Durchsetzungsbehörden, die von der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, benennen eine Durchsetzungsbehörde, die als Koordinator fungiert.	(2) Die Durchsetzungsbehörden, die von der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffen sind, benennen ***einvernehmlich*** eine Durchsetzungsbehörde, die als Koordinator fungiert.

Or. ro

Änderungsantrag 231
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die von der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension betroffenen Durchsetzungsbehörden führen*** auf der Grundlage von Informationen, die ***ihnen*** vorliegen, Ermittlungen durch. ***Sie teilen*** die Ergebnisse dieser Ermittlungen den anderen Durchsetzungsbehörden gemäß Artikel 19 mit.	(3) ***Der Koordinator führt*** auf der Grundlage von Informationen, die ***ihm*** vorliegen, Ermittlungen durch. ***Er teilt*** die Ergebnisse dieser Ermittlungen den anderen Durchsetzungsbehörden gemäß Artikel 19 mit.

Or. pl

Änderungsantrag 232
Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten, in denen die Lieferanten niedergelassen sind, die von der unlauteren Handelspraktik betroffen sein könnten.	b) die Mitgliedstaaten ***oder der Drittstaat***, in denen ***oder in dem*** die Lieferanten niedergelassen sind, die von der unlauteren Handelspraktik betroffen sein könnten.

Or. en

Begründung

Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken lautet wie folgt: „Die vorliegende Richtlinie gilt für Verkäufe, bei denen entweder der Lieferant oder der Käufer oder beide in der Union niedergelassen sind.“ Gemäß der Richtlinie kann es auch zwischen einem europäischen Akteur und einem außerhalb der EU niedergelassenen Lieferanten oder Käufer zu Verstößen kommen. Dieser Aspekt muss im Anwendungsbereich des neuen Vorschlags beibehalten werden, um faire Marktbedingungen für Erzeuger aus der EU und

aus Drittstaaten zu gewährleisten und gleichzeitig ethische und stabile Handelsbeziehungen zu fördern.

Änderungsantrag 233
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gegen denselben Käufer wurde wegen derselben unlauteren Handelspraktik im Mitgliedstaat der Durchsetzungsbehörde bereits eine strafrechtliche Ermittlung oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet, ist bereits ein Urteil ergangen oder liegt bereits ein gerichtlicher Vergleich vor;	a) gegen denselben Käufer wurde wegen derselben unlauteren Handelspraktik ***und für denselben Lieferanten und denselben Zeitraum*** im Mitgliedstaat der Durchsetzungsbehörde bereits eine strafrechtliche Ermittlung oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet, ist bereits ein Urteil ergangen oder liegt bereits ein gerichtlicher Vergleich vor;

Or. en

Änderungsantrag 234
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gegen denselben Käufer wurde wegen derselben unlauteren Handelspraktik im Mitgliedstaat der Durchsetzungsbehörde bereits eine strafrechtliche Ermittlung oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet, ist bereits ein Urteil ergangen oder liegt bereits ein gerichtlicher Vergleich vor;	a) gegen denselben ***bzw. dieselben*** Käufer wurde wegen derselben unlauteren Handelspraktik im Mitgliedstaat der Durchsetzungsbehörde bereits eine strafrechtliche Ermittlung***, ein Verwaltungsverfahren*** oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet, ist bereits ein Urteil ergangen oder liegt bereits ein gerichtlicher Vergleich vor;

Or. fr

Änderungsantrag 235

Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gegen ***denselben*** Käufer ***wurde*** wegen derselben unlauteren Handelspraktik im Mitgliedstaat der Durchsetzungsbehörde bereits ***eine*** strafrechtliche ***Ermittlung oder ein Gerichtsverfahren*** eingeleitet, ist bereits ein Urteil ergangen oder liegt bereits ein gerichtlicher Vergleich vor;	a) gegen ***den- oder dieselben*** Käufer ***wurden*** wegen derselben unlauteren Handelspraktik im Mitgliedstaat der Durchsetzungsbehörde bereits strafrechtliche ***Ermittlungen oder Gerichts- oder Verwaltungsverfahren*** eingeleitet, ist bereits ein Urteil ergangen oder liegt bereits ein gerichtlicher Vergleich vor;

Or. en

Änderungsantrag 236
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Durchsetzungsbehörde hat bereits Ermittlungen eingeleitet, bevor eine Warnmeldung gemäß Artikel 19 erfolgt ist, oder es wurde eine Verwaltungsentscheidung gegen denselben Käufer in Bezug auf dieselbe unlautere Handelspraktik im Mitgliedstaat dieser Durchsetzungsbehörde erlassen, um die Einstellung der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension zu bewirken;	b) die Durchsetzungsbehörde hat bereits Ermittlungen eingeleitet, bevor eine Warnmeldung gemäß Artikel 19 erfolgt ist, oder es wurde eine Verwaltungsentscheidung gegen denselben Käufer in Bezug auf dieselbe unlautere Handelspraktik ***und für denselben Lieferanten und denselben Zeitraum*** im Mitgliedstaat dieser Durchsetzungsbehörde erlassen, um die Einstellung der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension zu bewirken;

Or. en

Änderungsantrag 237
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Durchsetzungsbehörde hat bereits Ermittlungen eingeleitet, bevor eine Warnmeldung gemäß Artikel 19 erfolgt ist, oder es wurde eine Verwaltungsentscheidung gegen denselben Käufer in Bezug auf dieselbe unlautere Handelspraktik im Mitgliedstaat dieser Durchsetzungsbehörde erlassen, um die Einstellung der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension zu bewirken;	b) die Durchsetzungsbehörde hat bereits Ermittlungen eingeleitet, bevor eine Warnmeldung gemäß Artikel 19 erfolgt ist, oder es wurde eine Verwaltungsentscheidung gegen denselben ***bzw. dieselben*** Käufer in Bezug auf dieselbe unlautere Handelspraktik im Mitgliedstaat dieser Durchsetzungsbehörde erlassen, um die Einstellung der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension zu bewirken;

Or. fr

Änderungsantrag 238
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Durchsetzungsbehörde hat bereits Ermittlungen eingeleitet, bevor eine Warnmeldung gemäß Artikel 19 erfolgt ist, oder es wurde eine Verwaltungsentscheidung gegen ***denselben*** Käufer in Bezug auf dieselbe unlautere Handelspraktik im Mitgliedstaat dieser Durchsetzungsbehörde erlassen, um die Einstellung der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension zu bewirken;	b) die Durchsetzungsbehörde hat bereits Ermittlungen eingeleitet, bevor eine Warnmeldung gemäß Artikel 19 erfolgt ist, oder es wurde eine Verwaltungsentscheidung gegen ***den- oder dieselben*** Käufer in Bezug auf dieselbe unlautere Handelspraktik im Mitgliedstaat dieser Durchsetzungsbehörde erlassen, um die Einstellung der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension zu bewirken;

Or. en

Änderungsantrag 239
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Aus der Rechtsprechung des betreffenden Mitgliedstaats geht hervor, dass es in dem Fall nicht möglich oder angemessen ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere wenn entweder eine Untersuchung durchgeführt wurde, bei der keine Verstöße im Zusammenhang mit der betreffenden Praxis festgestellt wurden, oder wenn eine Rechtsprechung vorliegt, nach der die Praxis nicht als unlauter angesehen werden kann.

Or. pl

Änderungsantrag 240
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die koordinierte Maßnahme bezieht sich auf nationale Vorschriften im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/633.

Or. en

Änderungsantrag 241
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Lehnt eine Durchsetzungsbehörde die Teilnahme an der koordinierten Aktion ab, so informiert sie unverzüglich die Kommission sowie die anderen von der	(2) Lehnt eine Durchsetzungsbehörde die Teilnahme an der koordinierten Aktion ab, so informiert sie unverzüglich die Kommission sowie die anderen von der

weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitenden Dimension betroffenen Durchsetzungsbehörden über ihre Entscheidung, gibt die Gründe dafür an und legt die erforderlichen Nachweise vor.	weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitenden Dimension betroffenen Durchsetzungsbehörden über ihre Entscheidung, gibt die Gründe dafür ***detailliert*** an und legt die erforderlichen Nachweise vor.

Or. ro

Änderungsantrag 242
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Vermittlungsmechanismus
	Die Europäische Kommission agiert als Vermittlungsmechanismus, in dessen Rahmen mögliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten, Verweigerungen der Zusammenarbeit ohne objektive Begründung und Blockaden im Amtshilfeverfahren aufgelöst werden.

Or. ro

Änderungsantrag 243
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden stellen*** sicher, dass Ermittlungen und Prüfungen in koordinierter Weise durchgeführt werden. ***Sie bemühen*** sich, gleichzeitig gemeinsam Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen und vorläufige	(1) ***Der Koordinator stellt*** sicher, dass Ermittlungen und Prüfungen in koordinierter Weise durchgeführt werden. ***Er bemüht*** sich, gleichzeitig gemeinsam Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen und vorläufige Maßnahmen anzuwenden, soweit das nach dem

Maßnahmen anzuwenden, soweit das nach dem nationalen Recht zulässig ist.	nationalen Recht zulässig ist.

Or. pl

Änderungsantrag 244
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden stellen sicher, dass Ermittlungen und Prüfungen in koordinierter Weise durchgeführt werden. Sie bemühen sich, gleichzeitig gemeinsam Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen und vorläufige Maßnahmen anzuwenden, soweit das nach dem nationalen Recht zulässig ist.	(1) Die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden stellen sicher, dass Ermittlungen und Prüfungen ***zeitnah und*** in koordinierter Weise durchgeführt werden. Sie bemühen sich, gleichzeitig gemeinsam Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen und vorläufige Maßnahmen anzuwenden, soweit das nach dem nationalen Recht zulässig ist.

Or. en

Änderungsantrag 245
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden legen*** das Ergebnis der Ermittlung und die Bewertung der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension in einem gemeinsamen Standpunkt dar und ***fassen die*** getroffenen nationalen Entscheidungen zusammen.	(2) ***Der Koordinator legt*** das Ergebnis der Ermittlung und die Bewertung der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension in einem gemeinsamen Standpunkt dar und ***fasst die im eigenen Mitgliedstaat*** getroffenen nationalen Entscheidungen ***sowie eine Empfehlung für einen Beschluss*** zusammen***, der in den anderen Mitgliedstaaten angenommen werden sollte***.

Or. pl

Änderungsantrag 246
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden legen das Ergebnis der Ermittlung und die Bewertung der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension in ***einem*** gemeinsamen ***Standpunkt*** dar und fassen die getroffenen nationalen Entscheidungen zusammen.	(2) Die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden legen das Ergebnis der Ermittlung und die Bewertung der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension in ***einer*** gemeinsamen ***Erklärung*** dar und fassen die getroffenen nationalen Entscheidungen zusammen.

Or. pl

Begründung

Die Erarbeitung eines gemeinsamen Standpunkts der verschiedenen Durchsetzungsbehörden kann sehr schwierig sein und/oder die Unabhängigkeit der nationalen Behörden einschränken.

Das Ziel der Bestimmungen scheint darin zu bestehen, die Transparenz des Verfahrens und seiner Ergebnisse sicherzustellen. Dieses Ziel kann durch die Veröffentlichung einer Erklärung erreicht werden, in der die Ergebnisse des Verfahrens und die in den einzelnen Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zusammengefasst werden.

Änderungsantrag 247
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unbeschadet der in der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates[6]festgelegten Vorschriften über die Vertraulichkeit sowie über das Berufs- und Geschäftsgeheimnis veröffentlichen die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden ***den gemeinsamen Standpunkt*** oder Teile davon auf ihren	(3) Unbeschadet der in der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates[66] festgelegten Vorschriften über die Vertraulichkeit sowie über das Berufs- und Geschäftsgeheimnis veröffentlichen die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden ***eine gemeinsame Erklärung*** oder Teile davon auf ihren

Websites und unterrichten die Kommission über die Veröffentlichung.	Websites und unterrichten die Kommission über die Veröffentlichung.
[6] Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/943/oj).	[6] Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/943/oj).

Or. pl

Begründung

Die Erarbeitung eines gemeinsamen Standpunkts der verschiedenen Durchsetzungsbehörden kann sehr schwierig sein und/oder die Unabhängigkeit der nationalen Behörden einschränken.

Das Ziel der Bestimmungen scheint darin zu bestehen, die Transparenz des Verfahrens und seiner Ergebnisse sicherzustellen. Dieses Ziel kann durch die Veröffentlichung einer Erklärung erreicht werden, in der die Ergebnisse des Verfahrens und die in den einzelnen Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zusammengefasst werden.

Änderungsantrag 248
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unbeschadet der in der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates[6]festgelegten Vorschriften über die Vertraulichkeit sowie über das Berufs- und Geschäftsgeheimnis ***veröffentlichen die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden den gemeinsamen*** Standpunkt oder Teile davon auf ***ihren*** Websites und ***unterrichten*** die Kommission über die Veröffentlichung.	(3) Unbeschadet der in der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] festgelegten Vorschriften über die Vertraulichkeit sowie über das Berufs- und Geschäftsgeheimnis ***veröffentlicht der Koordinator den mit allen an dem Verfahren beteiligten Parteien abgestimmten*** Standpunkt oder Teile davon auf ***seinen*** Websites und ***unterrichtet*** die Kommission über die Veröffentlichung.

[6] Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016**,** S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/943/oj).

[6] Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016 S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/943/oj).

Or. pl

Änderungsantrag 249
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden ergreifen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019/633 gegen den Käufer, der für die weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension verantwortlich ist, um die Einstellung dieser unlauteren Handelspraktik zu bewirken.	(1) Die von der koordinierten Aktion betroffenen Durchsetzungsbehörden ergreifen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019/633 gegen den ***oder die*** Käufer, der ***bzw. die*** für die weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension verantwortlich ist ***bzw. sind***, um die Einstellung dieser unlauteren Handelspraktik zu bewirken.

Or. en

Änderungsantrag 250
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Kontakt zu dem Käufer und	d) ***den oder die Käufer über die***

gegebenenfalls weiteren von den Ermittlungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen betroffenen Parteien halten, wenn nichts anderes zwischen den betroffenen Durchsetzungsbehörden und dem Koordinator vereinbart wurde;	***Einleitung einer koordinierten Aktion unterrichten und*** Kontakt zu dem Käufer ***oder den Käufern*** und gegebenenfalls weiteren von den Ermittlungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen betroffenen Parteien halten, wenn nichts anderes zwischen den betroffenen Durchsetzungsbehörden und dem Koordinator vereinbart wurde;

Or. en

Änderungsantrag 251
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) die Einhaltung der in den Artikeln 5a und 5b der vorliegenden Verordnung hinsichtlich der Vertraulichkeit von Informationen und Transparenzpflichten vorgesehenen Verpflichtungen sicherzustellen.

Or. fr

Änderungsantrag 252
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine Durchsetzungsbehörde warnt die Kommission und die anderen Durchsetzungsbehörden unverzüglich, wenn möglicherweise eine weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension stattfindet.	(1) Eine Durchsetzungsbehörde warnt die Kommission und die anderen Durchsetzungsbehörden unverzüglich, wenn möglicherweise eine weitverbreitete unlautere Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension stattfindet***, und zwar unabhängig davon, ob diese nur im Hoheitsgebiet der Union betrieben werden oder auch Drittstaaten***

betreffen.

Or. ro

Änderungsantrag 253
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Beschreibung der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension;	a) eine ***detaillierte*** Beschreibung der weitverbreiteten unlauteren Handelspraktik mit grenzüberschreitender Dimension;

Or. en

Änderungsantrag 254
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Durchsetzungsbehörde kann bei der Abgabe einer Warnmeldung die Durchsetzungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten ersuchen, zu prüfen, ob auf der Grundlage der Informationen, die den zuständigen Durchsetzungsbehörden zur Verfügung stehen oder leicht zugänglich sind, dieselben weitverbreiteten unlauteren Handelspraktiken im Hoheitsgebiet dieser anderen Mitgliedstaaten stattfinden könnten oder ob in diesen Mitgliedstaaten Verfahren anhängig sind oder bereits Durchsetzungsmaßnahmen gegen ***solche*** unlauteren Handelspraktiken ergriffen wurden. Die Durchsetzungsbehörden in diesen anderen Mitgliedstaaten beantworten das Ersuchen unverzüglich.	(3) Die Durchsetzungsbehörde kann bei der Abgabe einer Warnmeldung die Durchsetzungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten ersuchen, zu prüfen, ob auf der Grundlage der Informationen, die den zuständigen Durchsetzungsbehörden zur Verfügung stehen oder leicht zugänglich sind, dieselben weitverbreiteten unlauteren Handelspraktiken ***mit grenzüberschreitender Dimension*** im Hoheitsgebiet dieser anderen Mitgliedstaaten stattfinden könnten oder ob in diesen Mitgliedstaaten Verfahren anhängig sind oder bereits Durchsetzungsmaßnahmen gegen ***diese*** unlauteren Handelspraktiken ergriffen wurden. Die Durchsetzungsbehörden in diesen anderen Mitgliedstaaten beantworten das Ersuchen unverzüglich.

Or. en

Änderungsantrag 255
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenn keine Einigung zwischen den betroffenen Durchsetzungsbehörden erreicht werden kann, werden Benachrichtigungen und sonstige Mitteilungen in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, der die Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung vornimmt.	(2) Wenn keine Einigung zwischen den betroffenen Durchsetzungsbehörden erreicht werden kann, werden Benachrichtigungen und sonstige Mitteilungen in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, der die Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung vornimmt***, und es wird eine Höflichkeitsübersetzung ins Englische beigelegt***.

Or. en

Änderungsantrag 256
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Wenn keine Einigung*** zwischen den betroffenen Durchsetzungsbehörden erreicht ***werden kann***, werden Benachrichtigungen und sonstige Mitteilungen in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, der die Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung vornimmt.	(2) ***Unabhängig davon, ob*** zwischen den betroffenen Durchsetzungsbehörden ***eine Einigung*** erreicht ***wird***, werden Benachrichtigungen und sonstige Mitteilungen ***immer*** in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, der die Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung vornimmt.

Or. fr

Änderungsantrag 257

Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) KAPITEL IVa – ZUSAMMENARBEIT IN BEZUG AUF AUSSERHALB DER UNION NIEDERGELASSENE KÄUFER
	Artikel 20a – Zusammenarbeit in Bezug auf außerhalb der Union niedergelassene Käufer
	Bei unlauteren Handelspraktiken gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 mit grenzüberschreitender Dimension, die beim Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen zwischen Käufern und Lieferanten gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/633 auftreten, kann eine Durchsetzungsbehörde, wenn die Käufer außerhalb der Union niedergelassen sind:
	a) die Durchsetzungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats um Auskunft ersuchen, um festzustellen, ob in dem Mitgliedstaat der ersuchenden Durchsetzungsbehörde eine unlautere Handelspraktik stattgefunden hat oder stattfindet;für ein solches Ersuchen gelten Artikel 4a, Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 7a, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 entsprechend;
	b) es der Kommission und anderen betroffenen Durchsetzungsbehörden melden, wenn sie den Verdacht hat, dass ein außerhalb der Union niedergelassener Käufer eine unlautere Handelspraktik anwendet und dass diese unlautere Handelspraktik Lieferanten betreffen könnte, die in mindestens drei Mitgliedstaaten niedergelassen sind; für solche Meldungen gelten Artikel 4a, Artikel 19 Absätze 2 und 3 und Artikel 20 entsprechend.

Änderungsantrag 258
Martin Häusling, David Cormand
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	In der EU verantwortliche Person
	Kapitel IVa
	DURCHSETZUNGSMECHANISMEN FÜR UNLAUTERE HANDELSPRAKTIKEN, AN DENEN AUSSERHALB DER EU NIEDERGELASSENE KÄUFER BETEILIGT SIND
	Artikel 20a
	(1) Käufer, die außerhalb der EU niedergelassen sind und bei in der EU niedergelassenen Lieferanten einkaufen, müssen eine verantwortliche Person (im Folgenden „in der EU verantwortliche Person“) benennen, die in der Europäischen Union niedergelassen ist.
	Die in der EU verantwortliche Person
	a) fungiert als Hauptansprechpartner für die Durchsetzungsbehörden und die Kommission
	b) übernimmt die uneingeschränkte finanzielle und rechtliche Haftung dafür, dass der Käufer diese Verordnung einhält.
	(2) Die in der EU verantwortliche Person nimmt folgende Aufgaben wahr:
	a) Sie führt aktuelle Aufzeichnungen über die Transaktionen des nicht in der EU niedergelassenen Käufers in der EU.
	b) Sie erleichtert Untersuchungen und stellt den Durchsetzungsbehörden oder

	der Kommission Dokumente, Daten und Zeugenaussagen bereit.
	c) Sie stellt sicher, dass rechtskräftige Entscheidungen, Geldbußen oder Sanktionen, die im Rahmen dieser Verordnung erlassen wurden, vollstreckt werden.
	(3) Wird keine in der EU verantwortliche Person benannt, führt dies zur Aussetzung des Marktzugangs für die Produkte des außerhalb der EU niedergelassenen Käufers, bis die Konformität wiederhergestellt ist.

Or. en

Änderungsantrag 259
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem [+ ***1 Jahr*** nach ihrer Annahme].	Sie gilt ab dem [***18 Monate*** nach ihrer Annahme].

Or. ro

Begründung

Die Annahme aller Durchführungsrechtsakte und die ordnungsgemäße Einrichtung von Mechanismen zur grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung erfordern mehr Zeit.